

# Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 131.

Bearbeitet mit der Herausgabe: Regierungsrat Voeges in Dresden.

1922.

## Landtagsverhandlungen.

(Fortsetzung der Sitzung vom 23. März.)

Berichterstatter Abg. Blüher (Dtsch. Vp.)  
(Fortsetzung.)

Es wurde in der Mitte des Ausschusses hervorgehoben, daß die beiden letzten Professuren für Soziologie und Nationalökonomie noch nicht besetzt seien, und im Anschluß daran die Frage aufgeworfen, wie es mit der Arbeiterakademie sehe. Von der Regierung wurde erklärt, die Verhandlungen mit den Gewerkschaften, die notwendig seien, um die Arbeiterakademie zu begründen, seien noch nicht bis zur Einigung gebeten, und infolgedessen hätte eine Besetzung dieser beiden Lehrstühle noch nicht stattgefunden. Der Ausschuss wünschte aber, daß die Besetzung dieser beiden Professuren für Soziologie und Nationalökonomie nicht weiter ausgeschoben werden sollte und daß auch der Abschluß dieser anscheinend etwas schwierigen Verhandlungen mit den Gewerkschaften nicht abgewartet werden sollte. Es wurde insbesondere von Arbeitervertretern darauf hingewiesen, welchen Wert es habe, wenn diese jungen Leute, die einmal herausgegeben sollen als Leiter von Betrieben und unter Umständen als Leiter von großen Unternehmungen auf diesen Gebieten, vor allen Dingen aber auf dem Gebiete des sozialen Rechts vorher ausreichend bereit auf der Hochschule unterrichtet werden seien. Der Ausschuss stimmte diesen Ausführungen durchaus zu.

Weiter wurde in bezug auf die Professoren darauf hingewiesen, daß gegenwärtig ein Personalwechsel fällig sei bei denjenigen Gebieten, die für die Textilindustrie besondere Bedeutung hätten, und es wurde hierbei darauf hingewiesen, daß die Textilindustrie für Sachsen und seine Volkswirtschaft eine ganz außerordentliche Bedeutung besitzt, und daß dieser herworigen Stellung der sächsischen Textilindustrie auch bei der Technischen Hochschule Rechnung getragen werden müsse. Es entstanden dabei zwei Fragen. Einmal die Frage, ob es nicht möglich sei, eine besondere Rücksicht auf den Textilmachinenbau zu nehmen. Diejenigen Textilmaschinen werden zum Teil noch aus England bezogen, insbesondere in der Leinenindustrie, aber auch zum Teil noch in der Baumwollfabrikation, und es wäre doch in hohem Grade wünschenswert, wenn in einer Zeit, wie der gegenwärtigen, wo wir so sehr darauf angewiesen sind, unsere Baumwollproduktion gegenüber dem Auslande zu verbessern, es möglich wäre, auch in dieser Richtung uns vom Auslande und von der Sicherheit des Auslandes unabhängig zu machen. (Sehr richtig! rechts.)

Ein zweiter Gesichtspunkt war der, daß die Frage der Fächerflossbehandlung, die ja im Kriege eine nicht immer sehr begreifte Rolle gespielt hat, gleichfalls für unsere deutsche Volkswirtschaft von ganz hervorragender Bedeutung ist, weil auch hier es möglich sein sollte, wenigstens zu einem gewissen Teil die ausländische Baumwolle durch einheimische Faserstoffe zu verdrängen, was wiederum dazu dienen könnte, unsere Industrie und insbesondere die sächsische Textilindustrie vom Ausland unabhängig zu machen.

Der Ausschuss begnügte sich damit, diese Fragen aufzuwerfen, ohne eine Entscheidung zu treffen. Die Regierung stand den Fragen wohlwollend gegenüber, und wir waren alle darin einig, daß die Technische Hochschule bei ihrer Ausgestaltung besonders auf die Lebensbedürfnisse der ländlichen und der deutschen Volkswohlstand Rücksicht zu nehmen hat.

Es ist dann weiter die Frage aufgeworfen worden, ob es etwa richtig sei, einen Lehrstuhl für Vergangenstechnik einzurichten. Ein derartiger Lehrstuhl besteht in Dresden noch nicht, und die Bedeutung, die die Vergangenstechnik heute besitzt und wahrscheinlich immer mehr gewinnen wird, ließ die Frage aufwerfen, ob es nicht richtig sei, einen derartigen Lehrstuhl zu errichten. Auch hier wollte der Ausschuss sich noch nicht festlegen; er stand aber auch dieser Frage wohlwollend gegenüber. Die Regierung beschloß sich die Erklärung vor.

Endlich teilte die Regierung mit, daß vom 1. April 1922 eine außerordentliche Professur für Wärmelehrwissenschaft auf Grund des etatmäßigen der Regierung zustehenden Vorbehaltens eingerichtet werden solle.

Es wurde dann im Ausschuss die Frage der Emeritierung der Professoren behandelt. Die Emeritierung bei den Hochschulen ist so, daß der Inhaber des Lehrkufs, wenn er in den Ruhestand tritt, nicht nach den Grundsätzen der Pensionierung mit 80 oder nunmehr mit 75 Proz. seiner pensionsfähigen Bezüge in den Ruhestand tritt, sondern daß ihm der volle Gehalt weitergewahrt wird, eine Einrichtung, die damit zusammenhängt, daß die Gehälter der Herren vielleicht geringer bemessen werden, als es der Bedeutung im Amte entspricht. Diese Art der Emeritierung besteht heute an den sächsischen und preußischen Universitäten und an bayrischen und niederösterreichischen Hochschulen, nicht aber an der Technischen Hochschule zu Dresden. Es ist begreiflich, daß bei der Beziehung von freiwählenden Lehrstühlen und bei der Benutzung nach außenwärts diese Frage der Emeritierung in Dresden und die Vorteile der Emeritierung oder Nichtemeritierung eine gewisse Rolle spielt. Die Regierung erklärte, daß diese Frage sie schon lange beschäftigt habe. Sie glaube, daß aus die Dauer auch den Professoren der Technischen Hochschule in Dresden diese Einrichtung der Emeritierung nicht vorerhalten werden könne,

und daß derjenige Zeitpunkt der dafür geeignete sei werde, an dem die Tierärztliche Hochschule mit der Universität Leipzig vereinigt werde. Der Ausschuss erhob gegen diese Ansicht der Regierung keine Einwendung.

Weiter wurde die Frage behandelt, ob die Institute alle auf die Höhe seien. In dieser Richtung wurde hervorgehoben und freudig begrüßt, daß geplant ist, vom nächsten Sommer an ein Psychotechnisches Institut an der Technischen Hochschule einzurichten, ein Institut, das nach wissenschaftlichen Grundlagen die Berufsbildung prüft und nach wissenschaftlichen Grundlagen die Berufsbildung ausübt. Die Technische Hochschule geht damit einen Weg, den man in Leipzig schon seit längerer Zeit gegangen ist. Insbesondere hat sich ja der Leipziger Lehrverein um die Ausbildung der Psychotechnik erhebliche Verdienste erworben. Ich möchte dann noch über die Frage des Psychotechnik hinausgehend darauf hinweisen, daß man heute von dem Leiter eines großen technischen Unternehmens neben der Beherrschung der technischen, kaufmännischen und volkswirtschaftlichen Fragen vor allen Dingen noch eins fordern muß: die Kunst der Menschenbehandlung, die Kunst der Behandlung der ihm unterstellten oder gleichgestellten Beamten und der ihm unterstellten Arbeiter. Meines Erachtens ist diese Frage früher und auch jetzt noch viel zu wenig in den Vordergrund getreten. (Sehr richtig! rechts.) Wir alle aber, die wir heute in größeren Betrieben oder Verwaltungen drinstecken, sehen, wie außerordentlich wertvoll es ist, wenn man Herrn hat, die die Kunst der Menschenbehandlung vertrethen (Sehr richtig! rechts), die sich in die Phasen des anderen, der auch auf einem anderen Standpunkt, sei es politisch, sei es sozial, steht, sich eindeinden können und durch eine geeignete Behandlung in der Lage sind, Differenzen zu vermeiden oder reibungslos zu beiseite zu bringen. Diese Kunst der Menschenbehandlung ist nicht lediglich, wie man vielfach zu sagen pflegt, angetreten, sondern sie kann natürlich ebenso gelebt und ausgetragen werden wie die Pädagogik überhaupt. Aber selbstverständlich müssen dazu Einrichtungen geschaffen werden, und nach meiner Auffassung liegt hierzu in erster Linie eine Pflicht bei den Technischen Hochschulen vor; denn die Kunst der Menschenbehandlung spielt nirgends eine so große Rolle wie in unseren großen industriellen und gewerblichen Unternehmungen. (Sehr richtig! rechts.) Von diesem Gesichtspunkte aus begrüßen wir im Ausschuss — und da war ohne Unterschied der Parteien — die Einigkeit vorhanden — die Errichtung des Psychotechnischen Instituts an der Technischen Hochschule in Dresden, wenn auch nur als einen Anfang, so doch als einen verhüllten Anfang. Wir konnten nicht ganz die Stellungnahme der Staatsregierung teilen, die aus finanziellen Rücksichten glaubte, sich darauf beschränken zu sollen, daß die betreffende Leistung und die Räume zur Verfügung gestellt würden. Die Kosten werden 180 000 M. betragen und sie sollen aufgebracht werden zu einem Drittel durch den Verband der Metallindustriellen der Kreishauptmannschaft, zu einem weiteren Drittel durch den Verband Sächsischer Industrieller und zum dritten Drittel durch die Stadt Dresden. Damit sich der Staat wenigstens mit etwas an dieser Sache gehabt hätte beteiligt, hat der Ausschuss den Beschluss getroffen zu beantragen, bei Tit. 19 im Haushaltsspiel von 1922 die Einstellung um 10 000 M. zu erhöhen und die 10 000 M. als laufende Beiziehung für das Psychotechnische Institut einzuziehen. Die Regierung hat zwar Bedenken getragen, ihre ablenkende Standpunkt aufzuzeigen, wie hatten aber im Ausschuss die Ansicht, daß aus der Annahme dieser 10 000 M. Erhöhung keine Rücksichtslosigkeit entstehen würde. (Herrlicher!) Deshalb empfehlen wir, dem Antrag zuzustimmen.

Weiter wurde im Ausschuss die Frage erörtert, ob es die Verwaltungseinrichtungen der Technischen Hochschule noch verbessert werden können. Es ist ja ganz klar, daß vom verwaltungsbürokratischen Standpunkt das sogenannte Wahlkreisamt keine erträgliche Einrichtung ist. Wenn sich ein Herr nach einzigen Monaten in die Verwaltungsaufgaben des Kultus eingearbeitet hat, mag er bald seinen Platz wieder einem anderen überlassen. Deswegen wurde die Frage aufgeworfen, einen Geschäftsführer oder Syndikus auch zur Rechtsberatung einzustellen. Aber der Ausschuss hat diese Frage lediglich erörtert und einen Beschluss noch nicht gefasst, weil er glaubte, zunächst einmal die Beziehung der Hochschule und dem Ministerium überlassen zu sollen.

Ein weiterer Punkt, der im Ausschuss hergehoben wurde, waren die studentischen Einrichtungen. Für die studentischen Einrichtungen sind im Haushaltsspiel für 1921 bei Tit. 21 30 Mill. vorgesehen, also natürlich nicht viel. Im Haushaltsspiel für 1922 ist der Betrag auf 30 000 M. erhöht. Es wurde dem Ausschuss mitgeteilt, daß die studentischen Einrichtungen in Dresden vom Staaate eigentlich noch etwas intensiver betrieben werden könnten. Gerade die Studentenschaft an der Dresden Technischen Hochschule hat sich eine Wirtschaftsstube geschaffen, deren Einrichtungen vorbildlich und beispielgebend geworden sind für ganz Deutschland. Das ist insbesondere auch bei den leichten Beratungen im Reichstag und im Reichstagsausschuß rühmend hervorgehoben worden. Diese Wirtschaftsstube ist eine Selbsthilfe der Studentenschaft, hervorgegangen einmal aus der Not der Gegenwart — und währenden ja nicht wünschen, daß etwa nur Kinderreicher Eltern auf die Technische Hochschule gehen (Augs. Anders: Sehr richtig!) — und weiter hervorgegangen aus der harten Initiative der jungen Leute. Insbesondere haben die Not der

Gegenwart, die Preise des Essens und vergleichbare dazu geführt, daß in Dresden dasjenige zunächst behelfsmäßig eingerichtet worden ist, was die ältere Schwesternanstalt, die Universität Leipzig, seit Jahrhunderten in voller Nähe besitzt, nämlich einen akademischen Mittagstisch, eine sogenannte mensa academica, wo für verhältnismäßig billiges Geld die jungen Leute ihr Mittagessen, unter Umständen auch ihr Abendessen einnehmen können. Aber die Zustände der mensa academica sind insofern in hohem Grade unerfreulich, als solcher Platzmangel herrscht, daß die Studenten und Studentinnen, wenn sie mittags kommen, sich ihren Platz an der Speiseausgabe holen und dann diesen Platz, auf die Treppe gestellt, gelassen oder in sonst einen Winkel geschoben, verzehren müssen. Der Ausschuss war sich darin einig, daß diese Zustände unhaltbar sind.

Auch in dieser Richtung hat die Initiative der Studentenschaft einen neuen Plan gezeigt, nämlich den Bau eines Studentenheims. Die Sache ist so gedacht, daß auf einem zur Verfügung stehenden Areal, sei es, daß sich ein Stifter findet, oder sei es, daß der Staat das Areal zur Verfügung stellt, ein Bau aufgeführt wird, der für eine berartige mensa academica für Leibesallgemeine und vergleichbare genügend Raum schafft. Die Kosten dieses Hauses sind mit 4 Mill. M. veranschlagt. Die jungen Leute hoffen, daß es ihnen gelingt, 1 Mill. M. gesammelt zu erhalten, und die übrigen 3 Mill. M. wollen sie von der Stadt Dresden als Hypothek zu billigem Zinsfuß erhalten. Sie erwarten dann von dem Staat, daß der Staat ihnen einen jährlichen Beitrag von 7000 M. in das und außerdem freie Heizung und Beleuchtung gewährt. Von der Stadt Dresden erwarten sie, ausser dem Darlehen von 3 Mill. M. zu billigem Zinsfuß noch eine unentbehrliche Mittlerin des Stadtbauamtes bei der Ausarbeitung und einen Jahresbeitrag von 50 000 M. Es wurde mitgeteilt, daß die Stadt Dresden bereit sei, diese Hilfe zu gewähren, und es wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß der Staat auch seinerseits das seine tun würde.

Ich darf in dieser Richtung noch auf folgendes hinweisen. Die Errichtung von Studentenheimen an anderen Hochschulorten könnte ein Vorbild sein. Bewährte Studentenheime befinden heute in Halle, Heidelberg, Tübingen, Freiburg und Köln, von solchen Einrichtungen wie das Konvikt in Leipzig ganz abgesehen. In Heidelberg ist im Jahre 1920 der alte Marstall in einem vorbildlichen Studentenheim umgebaut worden, der Speise-, Leie- und Arbeitsräume enthält und Gelegenheit zur Übung von Leibesübungen bietet. Die Kosten von einer etwa 1 Million M. wurden zur Hälfte durch Stiftungen aufgebracht, von den restlichen 500 000 M. gab der bürgerliche Staat 300 000 M., die Stadt Freiburg ein Darlehen von 200 000 M. In Freiburg hat die Stadt ebenfalls eine Kaiserliche zum Umbau in ein Studentenhaus zur Verfügung gestellt und der Staat einen Baugrund von 30 000 M., außerdem einen jährlichen Betriebszuschuß gewährt. Der verhältnismäßig kleine Staat Baden hat also sowohl in Heidelberg als auch in Freiburg lebhafte Mitarbeit geleistet. In Karlsruhe besteht seit Anfang 1921 eine mensa academica; sie ist vollkommen auf Staatskosten eingerichtet worden. Auch in Hochschulstädten außerhalb des Deutschen Reiches werden von Behörden für deutsche Studentenheime beträchtliche Mittel aufgewendet. In Graz ist der österreichische Staat im Jahre 1920 für studentische Zwecke zum Umbau einer Kaiserlichen 30 Mill. Kronen gegeben, und was dem Wert nach etwas mehr bedeutet, in Prag hat die tschechische Regierung zur Errichtung eines Studentenhauses für deutsche Studenten 8 Mill. tschechische Kronen zur Verfügung gestellt. (Hört, hört, rechts.)

Bei dieser Sachlage glaubt der Ausschuss, daß es richtig sein wird, wenn der Staat die Förderung des Planes des Studentenheims in Dresden nach Möglichkeit bewirken würde. Wir werden ja wahrscheinlich bei Kap. 101, wo jetzt unter Tit. 15 ein Betrag eingesetzt ist, aus dem mit der Bemerkung „künftig verfallend“ Beiträge an die Technische Hochschule, die studentischen Einrichtungen und die mensa academica gegeben werden, nochmals auf die Sache zurückzukommen, um dort einen dauernden Zuschuß einzustellen. Weiter wird es wohl aber notwendig sein, daß freie Heizung und Beleuchtung gewährt wird. Bei der Beleuchtung wird das gar keine Schwierigkeit machen; wenn das Grundstück in unmittelbarer Nähe der neuen Technischen Hochschule liegt, wird das Kabel herübergeleitet werden können. Wir hoffen, daß wir, wenn wir den nächsten Staat bekommen, das Studentenheim bereits als im Betrieb befindlich begrüßen können.

Endlich habe ich mich noch einer Dankesrede im Namen des Ausschusses zu entledigen. Die Finanznot der Gemeinwohle hat dazu geführt, daß eine Not der deutschen Wissenschaft und insbesondere eine Not der Hochschulen besteht. Unter dem Eindruck dieser Not haben sich Freunde der Wissenschaften zusammengefunden zu einer ganzen Reihe von Gesellschaften. Die bedeutamste Gesellschaft ist diejenige, die sich als Kollegenschaft der deutschen Wissenschaft über das ganze Reich verbreitet hat. Daneben haben sich aber Gesellschaften für einzelne Hochschulen gebildet, insbesondere eine Gesellschaft der Förderer der Universität Leipzig, und nun neuerdings auch eine Gesellschaft der Förderer der Technischen Hochschule Dresden. Es ist diesen Herren, wie der Dr. Regierungsratvertreter im Ausschuss mitteilte, gelungen, bis jetzt 4½ Mill. M. als Stammvermögen durch einmalige

Beiträge und 40 000 M. laufende Beiträge für die Technische Hochschule zu sichern. Für die Universität Leipzig sind meines Wissens die Beiträge noch höher. Dann ist wohl auch bereits eine Gesellschaft für die Gewerbeakademie in Chemnitz gegründet worden und ebenso für die Bergakademie in Freiberg. Ich habe namens des Ausschusses den Förderern, die sich in dieser Gesellschaft vereinigt haben, für ihre Arbeit und ihre Beiträge den Dank auszusprechen und darf voran die Hoffnung knüpfen, daß es gelingen wird, aus dieser Weise unserer Technischen Hochschule, unserer deutschen technischen Wissenschaft und letzter Endes unserer Industrie und deutschen Volkswohlstand die Mittel für Verbesserungen und Förderungen zugänglich zu machen. (Lebhafte Bravo! rechts.) Mit diesem Wunsche bitte ich den folgenden Antrag zu zustimmen:

Der Landtag wolle beschließen:  
bei Kap. 92 (Technische Hochschule zu Dresden)  
a) zum Steuernachbericht

- die nachgewiesenen Übersteuerungen nach der Vorlage zu bewilligen;
- zu den Staatshaushaltssplänen
  - im Haushaltsspiel 1921 nach der Vorlage die Einnahmen zu genehmigen und die Ausgaben unter Genehmigung der gestellten Vorbehalt zu bewilligen;
  - im Haushaltsspiel 1922 die Einnahmen nach der Vorlage zu genehmigen und die Ausgaben, bei Erhöhung des Anfanges zu Tit. 19 um 10 000 M. laufenden Beitrag für das Psychotechnische Institut, im übrigen nach der Vorlage unter Genehmigung der gestellten Vorbehalt zu bewilligen.

(Bravo! bei der Dtsch. Vp.)

Ministerpräsident Bud:

W. D. u. H.! Ich dankt dem Danke, den der Dr. Berichterstatter an die Gesellschaft von Förderern und Freunden der Technischen Hochschule in Dresden gerichtet hat, anschließend, gestatten Sie mir, zu den Ausführungen des Hen. Berichterstatters über das Studentenheim einige Bemerkungen zu machen, und zwar in Vertretung meines eisernen Kollegen, des Hen. Unterrichtsministers Fleigner, der ebenso, wie das ganze Kultusministerium, von diesen Bemühungen unterrichtet ist.

Die ganze Angelegenheit ist jetzt dem Senat der Technischen Hochschule übergeben worden, weil diejenigen, die den Plan der Errichtung eines Studentenheims fordern, und den Wunsch unterbreiten haben, einen Bauplatz zur Errichtung zu erlangen, der nach den allgemeinen Plänen für den Ausbau der Technischen Hochschule für ein anderes Gebäude derselben vorgesehen ist. Nun kann die ganze Planung nicht verzögert werden, ehe man nicht mit dem Senat als der zuständigen Stelle Rücksprache abhält. Die Sache ist also in Fluss, und ich kann versichern, daß die Regierung der Errichtung eines Studentenheims sympathisch gegenübersteht. (Bravo!) Ansonsten aber die Ausführung und die vom Zuschuß zugestellt werden können, hängt nicht allein von der Regierung, sondern von der Finanzlage und der Stellung des Landtags ab.

Aus zu der Frage der Technischen Hochschule im allgemeinen! Nach den Einkellungen im Haushaltsspiel 1921 betrug der Zuschuß für die Hochschulen, die Universität zu Leipzig, die Technische Hochschule zu Dresden und die Tierärztliche Hochschule zu Dresden, insgesamt 52½ Mill. M. Dieser Zuschuß ist infolge der Veränderung der Gelbvergütung bereits überholt, und auch für 1922 wird eine wesentlich steigende eintreten. Die Regierung hat es infolgedessen auch begrüßt, daß sich, wie an anderen Hochschulen im Deutschen Reich bereits vorher, so nunmehr, nachdem sich in Leipzig schon ein junger Verein gegründet hatte, auch die Technische Hochschule in Dresden und die Bergakademie in Freiberg eine solche Vereinigung konstituiert hat. Die Gesellschaft von Förderern und Freunden der Technischen Hochschule zu Dresden gibt nach ihren Sätzen als Ziel an,

die Aufgaben dieser Hochschule auf dem Gebiete der Forschung und des Unterrichts tatsächlich zu fördern sowie eine ruhige Arbeitsgemeinschaft zwischen ihr und den beteiligten Betriebsräten des Landes herzustellen und zu pflegen, hierzu auch möglichst alle ehemaligen Angehörigen der Hochschule in der Gesellschaft zu vereinigen.

Die Gesellschaft erstrebt diese Ziele

- durch Sammlung und Bewilligung von Geldmitteln
  - für Forschungsarbeiten von Dozenten, Assistenten und Doktoranden,
  - als Beihilfen zur Ausstattung neuer oder beschlebener Institute oder Lehrstühle sowie für sonstige einzelne Zwecke der Hochschule,
- durch wissenschaftliche Vorträge, Vorlesungen und Besichtigungen anlässlich ihrer Hauptversammlungen.

Sie leben, m. D. u. H., daß der Zweck dieser Gesellschaft über die Zwecke hinausgeht, die mit den etatmäßigen Mitteln für die Technische Hochschule und die anderen Institute erreicht werden können, und darum haben wir es begrüßt, daß sich eine solche Vereinigung gebildet hat, die uneigennützig den Versuch macht, für die Technische Hochschule Einrichtungen zu treffen, die nicht nur den weiteren Ausbau der Technischen Hochschule in ihrem eigenen Interesse

und dem Kreis angehoben, sondern der ganze Volkswirtschaft fördern will. Ich brauche in diesem Hause nicht besonders zu erklären, denn darüber besteht allgemeine Übereinkunft, daß die Verbesserung von Wissenschaft und Technik von erheblicher Bedeutung für das gesamte Land und alle Bevölkerungsschichten ist. Aus diesen Gründen, ich wiederhole es, ist die Errichtung dieser Gesellschaft auch von uns begrüßt worden, wir wünschen ihrer Tätigkeit den besten Erfolg, und ich sehe nicht an, heute bei dieser Gelegenheit allen denjenigen, die bei der Gründung der Gesellschaft helfen wollten sind und durch Zuwendungen und Beiträge ihr die Möglichkeit ihrer Wirklichkeit gegeben haben, den höchsten Dank der Regierung zum Ausdruck zu bringen. Ich würde noch einmal, daß es dieser Veranstellung gelingen möge, der Art der Wissenschaft willkürlich mitzutun zu helfen.

Hierauf wird der Antrag einstimmig angenommen.

Nächster Punkt der Tagesordnung: Breite Beratung über die Vorlage Nr. 99, den Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der Lehrerseminare und Lehrerinnenseminare betr., sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben. (Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses, Druck Nr. 623.)

Aus dem schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses sei folgendes hervorgehoben:

Einen breiten Raum in den Verhandlungen des Rechtsausschusses nahm die Förderung der Kosten ein. Die Vertreter der Deutschen Nationalen Volkspartei befürchteten eine zu große finanzielle Belastung des Staates, wenn Sachsen unabhängig vom Reich bereits jetzt sämtliche Seminare abbauen und die Lehrerbildung in ganz anderer Form als bisher durchführen wolle. Es empfiehlt sich, mit der Umgestaltung der Seminare, die eine völlige Neuordnung des Lehrerbildungswesens bedeute, so lange zu warten, bis reichsweitliche Schätzungen über die für die Lehrerbildung den Ländern vom Reich zu leistenden Kostenbeiträge vorliegen. Die Vertreter des Kultusministeriums trugen jedoch Berechnungen vor, durch die bei der Mehrheit des Ausschusses irgendeinste erhebliche Bedenken völlig beseitigt wurden. Von den 23 Lehrerseminaren sollen nämlich zwei (Leipzig-Connewitz und Dresden-Schleußig) als pädagogische Institute in den Dienst der künftigen Lehrerbildung gestellt werden. Für zwei weitere (Borna und Schneeberg) ist eine Verbindung mit den dortigen staatlichen Gymnasien vorgesehen. Von den übrigen 19 Seminaren sollen 14 in neuaufläufige Deutsche Oberschulen und fünf in neuaufläufige Aufbauschulen umgewandelt werden. Durch diese Umwandlung ergibt sich eine Einnahme an Schulgeld und an Beiträgen für Wohnung, Heizung und Beleuchtung von den in den Schülerheimen wohnenden Schülern von 1224000 M. Berechnet man das Schulgeld in der Aufbau-, wie in der Oberhälfte, das vom 1. März dieses Jahres auf 36000 M. jesemester erhöht ist, mit rund 4000 M., so würde man von dieser Einnahme 300 freie Kostenstellen für arme Oberschüler oder gegebenenfalls auch arme Oberlehrer feststellen (300 > 4000 = 120000 M.) und noch 24000 M. übrig behalten.

An den 23 Lehrerseminaren würden zurzeit 443 planmäßig und 32 nichtplanmäßig = 475 Lehrkräfte. Im Hinblick darauf, daß an den Seminaren sehr viel junge Lehrer wirken, kann das Durchschnittseinkommen einer Lehrkraft mit 40000 M. angesetzt werden. Der Bedarf an Lehrkräften wird von 1928 an, zu welchem Zeitpunkt die Seminare und die mit ihnen verbundenen Übungsschulen abgelöst sein müssen und der Aufbau der Deutschen Oberschulen und der Tafelräume im wesentlichen vollzogen sein wird, 400 Lehrkräfte ausmachen, also ein Weniger an Bedarf von 75 Lehrkräften. Bis 1935 nun gehen rund 50, bis 1930 und 75 Lehrkräfte durch Übertritt in den Ruhestand in Abgang. Falls die nach 1928 noch überzähligen 25 Lehrkräfte an anderen Schulen übernommen werden können, würde sich bereits jetzt bereits von diesem Zeitpunkt an diese Erspartnis von 75 Lehrkräften einkennen. Soweit das nicht möglich sein, dann erst von 1930 ab auf alle Fälle ist von 1930 ab mit einer Erspartnis an Lehrergehältern von 75 > 40000 M. = 300000 M. zu rechnen. Man würde sonst von dem gegenwärtigen Stand der 23 Lehrerseminare nicht nur 300 befürstigen Aufbauschulen Erlös vom Schulgeld und freie Kosten im Schülerheimen gewähren können, sondern auch jährlich 300000 M. an Lehrergehältern sparen.

Die mit der künftigen Lehrerbildung verbundenen Kosten wurden vom Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach einem Kostenanschlag von Anfang November 1927 durch neu zu schaffende Einrichtungen an der Universität zu Leipzig und der Technischen Hochschule zu Dresden und durch die Errichtung von pädagogischen Instituten in Leipzig und Dresden und durch die an beiden Instituten zu schaffenden Einrichtungen für die ländlich-technische Ausbildung der Lehrer berechnet: an einem Ausgaben auf 2600000 M., an laufenden Ausgaben bei dreijährigem Studium nach Abschluß des 3. Jahres auf 467000 M. Die Lehrkosten für die Neuerrichtung der Lehrer in die Bekämpfung auf Grund eines dreijährigen Studiums (Gruppe IX, 15 Jahre), X und XI) würden bei einem allmäßlichen Anstieg der auf die neue Art ausgebildeten Lehrkräfte in etwa 35 Jahren, also von 1965 ab, wo die Lehrkräfte alter Ausbildung durch Lehrkräfte neuer Ausbildung erlegt sind, nach der Berechnung vom November 1927 mit Einschluß der Erhöhung der Ruhegehaltslasten und Witwen- und Waisenbezüge rund 100 Mill. M. betragen. Durch die ingewissen weiter fortgeschrittenen Geldentwertung, durch die eingetretene Änderung der Bevölkerungsdaten in den einzelnen Bevölkerungsbüros und durch die Wahlen für die künftigen Einrichtungen ergeben sich natürlich heute ganz andere Zahlen.

Der Kostenanschlag würde ein wesentlich anderes Bild ergeben, wenn das Reich sich zur gänzlichen oder teilweisen Übernahme der Lehrkosten entschließen sollte, die den Kindern durch die Neugestaltung der Lehrerbildung in Ausführung des Art. 143, Abs. 2 der Reichsverfassung erwachsen. Bei einer Zusammenfassung von Vertretern der Unterrichtsverwaltungen und eines Teiles der Finanzverwaltungen der deutschen Länder in Weimar am 18. Februar d. J. ist dem Vertreter des Kultusministeriums des Innern einstimmig nahegelegt worden, auf das Reichsgebiet dahin einzutreten, daß dieses seinen früher gegebenen ablehnenden Bescheid, für die entstehenden Mehrosten nicht mit aufzukommen, ändere. Staatssekretär Schulz hat das zugesagt. Es hat ferner in Rücksicht gekellt, daß künftig die Summe der vom Reich gewidmeten Erziehungsbürgen stark erhöht werden würde.

Der Vertreter des Finanzministeriums erklärte, daß das Finanzministerium sowohl mit der Regierung hinter dem vorliegenden Gesetzentwurf steht, als auch von seinem Standpunkt aus die weiteren Reformpläne des Kultusministeriums in der mitgeteilten Gestalt im wesentlichen gebilligt habe. Auf die Frage, wie hoch sich künftig für den einzelnen die Kosten der Ausbildung zum Lehrerberuf belaufen werden, teilte der Regierungsvorsteher mit, daß darüber an drei Orten Sachsen, in einer Großen, einer Mittleren und einer Kleinstadt Berechnungen ange stellt worden seien. Nach Übereinkunft sei in allen drei Orten festgestellt worden, daß sich die Kosten für die gesamte Zeit der Ausbildung (höhere Schule und dreijähriges Studium) auf rund 90000 bis 100000 M. belaufen werden.

Eine längere Aussprache führte ein bei der Frage, in welcher Weise die Stiftungsseminare zu behandeln seien. Die Vertreter der Deutschen Nationalen Volkspartei betonten, daß die Rechte der Seminariatinstitutionen durch die Umwandlung der Stiftungsseminare in andere höhere Schulen nicht berührt werden dürften. Von den Vertretern der Linksparteien wurde dagegen erwartet, daß zwar der Stiftungswille geachtet, die Umwandlung der Seminare dadurch aber nicht gehindert werden dürfe. Dem Inhalt von Stiftungsurkunden dürfe nicht in alle Ewigkeit eine solche Bedeutung beigegeben werden, daß dadurch die Durchführung neuer Ideen unmöglich gemacht werde. Vom Kultusministerium wurde hierzu folgendes ausgeführt:

Seminare in Sachsen bestehenden 5 Stiftungsseminare sind Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts von dritter Seite (Privatektionen und Körperschaften) gegründet und mit erheblichen Vermögen (Grundbesitz und Kapital) ausgestattet worden. Sämtliche Seminarinstitutio-

nen sind als öffentliche Einrichtungen zu betrachten, wenn das Reich sich entschließt, auch von NS und die Stiftungsbestimmungen fest zu halten zu wollen.

Um die Bildung reiner konfessioneller Lehranstalten zu verhindern und um Hindernisse für die Umwandlung der Lehrerseminare zu beseitigen, wurde von der Mehrheit des Ausschusses unter ausdrücklichem Widerstreit des Vertreters des Kultusministeriums ein Antrag angenommen, der die Regierung nicht an das "Gesetz darüber" der Stiftungsbestimmungen bindet, sondern sie nur zum Anhören der beteiligten Kreise verpflichtet. Gegen die sofortige Umwandlung aller Seminare wandte sich ein Antrag der Vertreter der Deutschen Nationalen Volkspartei, der einen allmählichen Abbau forderte. Die Linksparteien erachteten eine allmäßliche Umwandlung ab, weil dadurch nur Unruhe in den höheren Schulwesen und in die Schulverwaltung getragen und außerdem auf zwei Jahre hinaus zwei Arten von Lehrern geschaffen würden. Befürchtungen, daß durch die Auflösung der Lehrerseminare die entsprechenden Lehrstellen nicht mit aufzukommen, änderte Staatssekretär Schulz hat das zugesagt. Es hat ferner in Rücksicht gekellt, daß künftig die Summe der vom Reich gewidmeten Erziehungsbürgen stark erhöht werden würde.

Der Vertreter des Finanzministeriums erklärte,

dass das Finanzministerium sowohl mit der Ge-

genauigkeit wie von seinem Standpunkt aus die weiteren Reformpläne des Kultusministeriums in der mitgeteilten Gestalt im wesentlichen gebilligt habe. Auf die Frage, wie hoch sich künftig für den einzelnen die Kosten der Ausbildung zum Lehrerberuf belaufen werden, teilte der Regierungsvorsteher mit, daß darüber an drei Orten Sachsen, in einer Großen, einer Mittleren und einer Kleinstadt Berechnungen ange stellt worden seien. Nach Übereinkunft sei in allen drei Orten festgestellt worden, daß sich die Kosten für die gesamte Zeit der Ausbildung (höhere Schule und dreijähriges Studium) auf rund 90000 bis 100000 M. belaufen werden.

Eine längere Aussprache führte ein bei der Frage, in welcher Weise die Stiftungsseminare zu behandeln seien. Die Vertreter der Deutschen Nationalen Volkspartei betonten, daß die Rechte der Seminariatinstitutionen durch die Umwandlung der Seminare in andere höhere Schulen nicht berührt werden dürfen. Von den Vertretern der Linksparteien wurde dagegen erwartet, daß zwar der Stiftungswille geachtet, die Umwandlung der Seminare dadurch aber nicht gehindert werden darf. Dem Inhalt von Stiftungsurkunden dürfe nicht in alle Ewigkeit eine solche Bedeutung beigegeben werden, daß dadurch die Durchführung neuer Ideen unmöglich gemacht werde. Vom Kultusministerium wurde hierzu folgendes ausgeführt:

Seminare in Sachsen bestehenden 5 Stiftungsseminare sind Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts von dritter Seite (Privatektionen und Körperschaften) gegründet und mit erheblichen Vermögen (Grundbesitz und Kapital) ausgestattet worden. Sämtliche Seminarinstitutio-

nen sind als öffentliche Einrichtungen zu betrachten, wenn das Reich sich entschließt, auch von NS und die Stiftungsbestimmungen fest zu halten zu wollen.

Eine längere Aussprache führte ein bei der Frage, in welcher Weise die Stiftungsseminare zu behandeln seien. Die Vertreter der Deutschen Nationalen Volkspartei betonten, daß die Rechte der Seminariatinstitutionen durch die Umwandlung der Seminare in andere höhere Schulen nicht berührt werden dürfen. Von den Vertretern der Linksparteien wurde dagegen erwartet, daß zwar der Stiftungswille geachtet, die Umwandlung der Seminare dadurch aber nicht gehindert werden darf. Dem Inhalt von Stiftungsurkunden dürfe nicht in alle Ewigkeit eine solche Bedeutung beigegeben werden, daß dadurch die Durchführung neuer Ideen unmöglich gemacht werde. Vom Kultusministerium wurde hierzu folgendes ausgeführt:

Seminare in Sachsen bestehenden 5 Stiftungsseminare sind Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts von dritter Seite (Privatektionen und Körperschaften) gegründet und mit erheblichen Vermögen (Grundbesitz und Kapital) ausgestattet worden. Sämtliche Seminarinstitutio-

nen sind als öffentliche Einrichtungen zu betrachten, wenn das Reich sich entschließt, auch von NS und die Stiftungsbestimmungen fest zu halten zu wollen.

Eine längere Aussprache führte ein bei der Frage, in welcher Weise die Stiftungsseminare zu behandeln seien. Die Vertreter der Deutschen Nationalen Volkspartei betonten, daß die Rechte der Seminariatinstitutionen durch die Umwandlung der Seminare in andere höhere Schulen nicht berührt werden dürfen. Von den Vertretern der Linksparteien wurde dagegen erwartet, daß zwar der Stiftungswille geachtet, die Umwandlung der Seminare dadurch aber nicht gehindert werden darf. Dem Inhalt von Stiftungsurkunden dürfe nicht in alle Ewigkeit eine solche Bedeutung beigegeben werden, daß dadurch die Durchführung neuer Ideen unmöglich gemacht werde. Vom Kultusministerium wurde hierzu folgendes ausgeführt:

Seminare in Sachsen bestehenden 5 Stiftungsseminare sind Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts von dritter Seite (Privatektionen und Körperschaften) gegründet und mit erheblichen Vermögen (Grundbesitz und Kapital) ausgestattet worden. Sämtliche Seminarinstitutio-

nen sind als öffentliche Einrichtungen zu betrachten, wenn das Reich sich entschließt, auch von NS und die Stiftungsbestimmungen fest zu halten zu wollen.

Eine längere Aussprache führte ein bei der Frage, in welcher Weise die Stiftungsseminare zu behandeln seien. Die Vertreter der Deutschen Nationalen Volkspartei betonten, daß die Rechte der Seminariatinstitutionen durch die Umwandlung der Seminare in andere höhere Schulen nicht berührt werden dürfen. Von den Vertretern der Linksparteien wurde dagegen erwartet, daß zwar der Stiftungswille geachtet, die Umwandlung der Seminare dadurch aber nicht gehindert werden darf. Dem Inhalt von Stiftungsurkunden dürfe nicht in alle Ewigkeit eine solche Bedeutung beigegeben werden, daß dadurch die Durchführung neuer Ideen unmöglich gemacht werde. Vom Kultusministerium wurde hierzu folgendes ausgeführt:

Seminare in Sachsen bestehenden 5 Stiftungsseminare sind Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts von dritter Seite (Privatektionen und Körperschaften) gegründet und mit erheblichen Vermögen (Grundbesitz und Kapital) ausgestattet worden. Sämtliche Seminarinstitutio-

nen sind als öffentliche Einrichtungen zu betrachten, wenn das Reich sich entschließt, auch von NS und die Stiftungsbestimmungen fest zu halten zu wollen.

Eine längere Aussprache führte ein bei der Frage, in welcher Weise die Stiftungsseminare zu behandeln seien. Die Vertreter der Deutschen Nationalen Volkspartei betonten, daß die Rechte der Seminariatinstitutionen durch die Umwandlung der Seminare in andere höhere Schulen nicht berührt werden dürfen. Von den Vertretern der Linksparteien wurde dagegen erwartet, daß zwar der Stiftungswille geachtet, die Umwandlung der Seminare dadurch aber nicht gehindert werden darf. Dem Inhalt von Stiftungsurkunden dürfe nicht in alle Ewigkeit eine solche Bedeutung beigegeben werden, daß dadurch die Durchführung neuer Ideen unmöglich gemacht werde. Vom Kultusministerium wurde hierzu folgendes ausgeführt:

Seminare in Sachsen bestehenden 5 Stiftungsseminare sind Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts von dritter Seite (Privatektionen und Körperschaften) gegründet und mit erheblichen Vermögen (Grundbesitz und Kapital) ausgestattet worden. Sämtliche Seminarinstitutio-

nen sind als öffentliche Einrichtungen zu betrachten, wenn das Reich sich entschließt, auch von NS und die Stiftungsbestimmungen fest zu halten zu wollen.

Eine längere Aussprache führte ein bei der Frage, in welcher Weise die Stiftungsseminare zu behandeln seien. Die Vertreter der Deutschen Nationalen Volkspartei betonten, daß die Rechte der Seminariatinstitutionen durch die Umwandlung der Seminare in andere höhere Schulen nicht berührt werden dürfen. Von den Vertretern der Linksparteien wurde dagegen erwartet, daß zwar der Stiftungswille geachtet, die Umwandlung der Seminare dadurch aber nicht gehindert werden darf. Dem Inhalt von Stiftungsurkunden dürfe nicht in alle Ewigkeit eine solche Bedeutung beigegeben werden, daß dadurch die Durchführung neuer Ideen unmöglich gemacht werde. Vom Kultusministerium wurde hierzu folgendes ausgeführt:

Seminare in Sachsen bestehenden 5 Stiftungsseminare sind Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts von dritter Seite (Privatektionen und Körperschaften) gegründet und mit erheblichen Vermögen (Grundbesitz und Kapital) ausgestattet worden. Sämtliche Seminarinstitutio-

nen sind als öffentliche Einrichtungen zu betrachten, wenn das Reich sich entschließt, auch von NS und die Stiftungsbestimmungen fest zu halten zu wollen.

Eine längere Aussprache führte ein bei der Frage, in welcher Weise die Stiftungsseminare zu behandeln seien. Die Vertreter der Deutschen Nationalen Volkspartei betonten, daß die Rechte der Seminariatinstitutionen durch die Umwandlung der Seminare in andere höhere Schulen nicht berührt werden dürfen. Von den Vertretern der Linksparteien wurde dagegen erwartet, daß zwar der Stiftungswille geachtet, die Umwandlung der Seminare dadurch aber nicht gehindert werden darf. Dem Inhalt von Stiftungsurkunden dürfe nicht in alle Ewigkeit eine solche Bedeutung beigegeben werden, daß dadurch die Durchführung neuer Ideen unmöglich gemacht werde. Vom Kultusministerium wurde hierzu folgendes ausgeführt:

Seminare in Sachsen bestehenden 5 Stiftungsseminare sind Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts von dritter Seite (Privatektionen und Körperschaften) gegründet und mit erheblichen Vermögen (Grundbesitz und Kapital) ausgestattet worden. Sämtliche Seminarinstitutio-

nen sind als öffentliche Einrichtungen zu betrachten, wenn das Reich sich entschließt, auch von NS und die Stiftungsbestimmungen fest zu halten zu wollen.

Eine längere Aussprache führte ein bei der Frage, in welcher Weise die Stiftungsseminare zu behandeln seien. Die Vertreter der Deutschen Nationalen Volkspartei betonten, daß die Rechte der Seminariatinstitutionen durch die Umwandlung der Seminare in andere höhere Schulen nicht berührt werden dürfen. Von den Vertretern der Linksparteien wurde dagegen erwartet, daß zwar der Stiftungswille geachtet, die Umwandlung der Seminare dadurch aber nicht gehindert werden darf. Dem Inhalt von Stiftungsurkunden dürfe nicht in alle Ewigkeit eine solche Bedeutung beigegeben werden, daß dadurch die Durchführung neuer Ideen unmöglich gemacht werde. Vom Kultusministerium wurde hierzu folgendes ausgeführt:

Seminare in Sachsen bestehenden 5 Stiftungsseminare sind Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts von dritter Seite (Privatektionen und Körperschaften) gegründet und mit erheblichen Vermögen (Grundbesitz und Kapital) ausgestattet worden. Sämtliche Seminarinstitutio-

nen sind als öffentliche Einrichtungen zu betrachten, wenn das Reich sich entschließt, auch von NS und die Stiftungsbestimmungen fest zu halten zu wollen.

Eine längere Aussprache führte ein bei der Frage, in welcher Weise die Stiftungsseminare zu behandeln seien. Die Vertreter der Deutschen Nationalen Volkspartei betonten, daß die Rechte der Seminariatinstitutionen durch die Umwandlung der Seminare in andere höhere Schulen nicht berührt werden dürfen. Von den Vertretern der Linksparteien wurde dagegen erwartet, daß zwar der Stiftungswille geachtet, die Umwandlung der Seminare dadurch aber nicht gehindert werden darf. Dem Inhalt von Stiftungsurkunden dürfe nicht in alle Ewigkeit eine solche Bedeutung beigegeben werden, daß dadurch die Durchführung neuer Ideen unmöglich gemacht werde. Vom Kultusministerium wurde hierzu folgendes ausgeführt:

Seminare in Sachsen bestehenden 5 Stiftungsseminare sind Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts von dritter Seite (Privatektionen und Körperschaften) gegründet und mit erheblichen Vermögen (Grundbesitz und Kapital) ausgestattet worden. Sämtliche Seminarinstitutio-

nen sind als öffentliche Einrichtungen zu betrachten, wenn das Reich sich entschließt, auch von NS und die Stiftungsbestimmungen fest zu halten zu wollen.

Eine längere Aussprache führte ein bei der Frage, in welcher Weise die Stiftungsseminare zu behandeln seien. Die Vertreter der Deutschen Nationalen Volkspartei betonten, daß die Rechte der Seminariatinstitutionen durch die Umwandlung der Seminare in andere höhere Schulen nicht berührt werden dürfen. Von den Vertretern der Linksparteien wurde dagegen erwartet, daß zwar der Stiftungswille geachtet, die Umwandlung der Seminare dadurch aber nicht gehindert werden darf. Dem Inhalt von Stiftungsurkunden dürfe nicht in alle Ewigkeit eine solche Bedeutung beigegeben werden, daß dadurch die Durchführung neuer Ideen unmöglich gemacht werde. Vom Kultusministerium wurde hierzu folgendes ausgeführt:

Seminare in Sachsen bestehenden 5 Stiftungsseminare sind Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts von dritter Seite (Privatektionen und Körperschaften) gegründet und mit erheblichen Vermögen (Grundbesitz und Kapital) ausgestattet worden. Sämtliche Seminarinstitutio-

nen sind als öffentliche Einrichtungen zu betrachten, wenn das Reich sich entschließt, auch von NS und die Stiftungsbestimmungen fest zu halten zu wollen.

Eine längere Aussprache führte ein bei der Frage, in welcher Weise die Stiftungsseminare zu behandeln seien. Die Vertreter der Deutschen Nationalen Volkspartei betonten, daß die Rechte der Seminariatinstitutionen durch die Umwandlung der Seminare in andere höhere Schulen nicht berührt werden dürfen. Von den Vertretern der Linksparteien wurde d

veracht werden, wirtschaftlich zu schädigen. Eine wirtschaftliche Schädigung beabsichtigt der Antrag nicht. Das, was wir meinen, ist folgendes: Lehren haben wir im Ausbildung gehabt, daß die höheren Lehrer 22 Durchschnittsunterrichtsstunden erteilen. Wenn nun zu diesen Lehren, die bereits im Bertholini zu ihrer geheimdienstlichen Arbeit so wenig Durchschnittsarbeit leisten, davon noch die übrigen kommen, wird die höhere Schule in gewisser Weise gegenüber den Fortbildungs- und Volksschulen bevorzugt. Weiter ist in nächster Zeit zu erwarten, daß gewisse Schulen abgebaut werden. Wenn die Lehrlinge, die an diesen abgebauenden Schulen arbeiten, nicht an Volk- und Fortbildungsschulen veracht werden dürfen, so kann es vorkommen, daß eine Gemeinde, die z. B. ihre Realschule abbauen will, die Herren einfach mit voller Pension in den Ruhestand versetzen muß. Diesen Herren dürfte vielleicht damit nicht einmal gefallen sein. Ich schließe meine Ausführungen, indem ich nochmals im Namen der Mehrheit bitte, die Entfernung der Mehrheit des Auschusses anzunehmen; und als Vertreter der Minorität bitte ich natürlich auch, die Streichung des Satzes in § 3 Abs. 1 als letzten Satz zu genehmigen.

Blücherberichterstatter Abg. D. Mendtorff (Dithmarsch):  
Ich muß auch im Unterschied von dem Hen. Vorredner und im Unterschied von ihm, was der gedruckte Bericht sagt, vor Erörterung der Kostenfrage zunächst eine Reihe von grundsätzlichen Fragen kurz besprechen. Ich will auf die Frage, ob überhaupt dem Gesetz in seiner Grundrichtung zu folgen ist, nicht ausführlich eingehen. Durch die Verhandlungen im Ausschuß ist klar geworden, daß die größere Mehrheit des Hauses unbedingt auf der Verabsiedlung dieses Gesetzes besteht. Ich will aber ausdrücklich hervorheben, daß ich alle sachlichen Gründe, die ich in der Vorverhandlung am 2. Februar hier gegen die ganze Konstruktion des Gesetzes ausgesprochen habe, vollständig aufrechterhalte, und ich werde aus dieser Tatsache auch bei dem Schlussteil meines Berichtes die entsprechenden Folgen zu ziehen haben.

Folgen zu ziehen haben.

Ehe ich der Frage nach dem Sofort näherentrete, muß ich zunächst ein Wort über die Stiftungsseminare und dann über die Frage der Umwandlung im einzelnen sagen. Die schwierige Frage der Stiftungsseminare ist von den Vertretern des Ministeriums nach einer Seite in befriedigender Weise gestellt worden. Die Vorlage empfiehlt in § 4 eine offenkundige Lücke, indem sie den Stiftungsbeteiligten eine Mitwirkung nur bei der Frage zugeschafft, in was für eine Schule das einzelne Seminar umzuwandeln sei. Auf meine Anfrage hat der Vertreter des Ministeriums

numehr die ausdrückliche Erläuterung abgegeben, daß nicht nur die Frage, in was für eine Schule das einzelne Stiftungsseminar umzuwandeln sei, sondern auch die Frage, ob es überhaupt in eine andere Schule umzuwandeln sei, von der Auskommung des Stiftungsbeteiligten abhänge. Der Vertreter des Ministeriums hat mit großem Nachdruck ausgezöglichen, daß der Stiftungswille nicht ohne Rechtspruch anerkannt gesetzt werden könne. Wenn dagegen Vertreter der Einzelnen den ungeheuerlichen Satz betonten, daß dem Inhalt von Stiftungsaufbunden nicht in alle Ewigkeit eine solche Bedeutung beigemessen werden dürfe, daß dadurch die Durchführung neuer Ideen unmöglich gemacht werden dürfe, so hat der Vertreter des Ministeriums demgegenüber zwei bedeutungsvolle Feststellungen gemacht, nämlich einmal die Tatsache, daß es sich bei den Stiftungsseminaren um öffentlich-rechtliche Anstalten handelt. Demgemäß müßten die allgemeinen Rechtsätze, die für die Gehaltung bzw. Umwandlung von Stiftungen bestehen, auch für diese Stiftungen angewendet werden. Was nun den Zweck dieser Stiftungen betrifft, so ist aufs neue mit unzweifeliger Klarheit festgestellt worden, daß es sich hier um Stiftungen auf christlich-konfessioneller Grundlage handelt. Daraus mußte nach dem, was über den öffentlich-rechtlichen Charakter der Stiftungen ausgeführt war, nun ohne weiteres gefolgert werden, daß jede Gehaltung dieser Stiftungsseminare, die ihnen den Zweck ihrer Stiftung, nämlich diesen konfessionell-religiösen, nicht Gewähr leiste, nicht im Sinne der Stiftung liege und daß nicht ohne Rechtsbruch die Stiftungsseminare in solche Anstalten überführt werden können. Auf der anderen Seite ist zu beobachten, daß der Vertreter des Ministeriums von der Grundvoraussetzung als einer nicht mehr zu beweisen den ausgegangen ist, daß der Zweck dieser Stiftungsseminare gegenwärtig unmöglich geworden sei. Diesem Satz muß auch an dieser Stelle nachdrücklich widergesprochen werden. Der Staat ist verpflichtet, da er die allgemeine Schulpflicht angeordnet hat, für ihre Durchführung zu sorgen. Er muß für die ordlichen Lehrläufe sorgen. Da noch der Reichsverfassung nicht nur in der De-Jenniniis, sondern auch in der Gemeinschafftschule Religiousunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaften ordentlicher Unterrichtsgegenstand ist, so muß der Staat auch für die Verschaffung des ordlichen Lehrpersonals für die Erteilung dieses Unterrichts sorgen. (Barfuß: Wo steht das?) Daraus ergibt sich, daß der Staat in der Lage sein würde, in bestehenden Anstalten für die Heranbildung von Lehrern für den konfessionell-religiösen Unterricht eine willkommene Unterlage für die Erfüllung dieser seiner Aufgaben zu haben. Solange das Reich nicht Gesetze erlassen hat — die hat es bis her nicht erlassen —, daß Schulen auf konfessioneller Grundlage nicht bestehen dürfen, ist die Rechtslage so, wie ich sie geschildert habe und so lange ist der Zweck, den die Stiftungsseminare verfolgen, nicht unmöglich geworden. Der Satz: Lehrerseminare können die Stiftungsseminare nicht bleiben, ist zu bestreiten. Wenn ich hier bedauerlich feststellen muß, daß die Erläuterung des Ministeriums nicht genügte, so will ich anderseits als erfreulich hinstellen, daß das Ministerium es ausdrücklich als eine Möglichkeit erklärt, die Stiftungsseminare in eine solche Gestalt umzuwandeln, die ihren christlich-konfessionellen Grundcharakter erhält, nämlich sie zu Ober- und Ausbauschulen konfessioneller Art umzugehalten. Ich stelle nachdrücklich fest, daß Ministerium hat erklärt, daß diese Möglichkeit besteht, sofern und solange nicht die Reichsschulordnung die Errichtung konfessioneller höherer

Schulen ausschließt. Man darf daraus schließen, daß das Ministerium diesen Weg zu gehen entschlossen ist, wenn er ihm nicht durch die Reichstagsabgeordneten unmöglich gemacht wird. Ich muß hinzufügen, daß das Kultusministerium den omnibusen Satz hinzugefügt hat: „Ober hoffen die Errichtung aus anderen Gründen nicht erfolgen können. Es wäre erwünscht zu hören, was das Kultusministerium darunter versteht.“ Die Weisheit des Ausschusses hat beschlossen, den Satz, daß die Umwandlung im Einverständnis mit den Stiftungsbeteiligten erfolgen solle, durch die Worte zu ergänzen: „nach Gehör der Beteiligten.“ Dieser Weitsinn ist unter ausdrücklichem Widerpruch des Kultusministeriums erfolgt. (Hört, hört! rechts.) Ich habe die Erwartung, daß bei näherer Bezeichnung die Weisheit des Landtages diesen Besluß, der eine offenkundige Rechtsverfehlung bedeutet, nicht annehmen, sondern den einwandfrei festgestellten Rechtscharakter des Stiftungswillens aufs neue zur Anerkennung bringen wird. Ich will noch bemerken, daß unter den Stiftungsseminaren eindrücklich auch das Lehrerinnenseminar Gallenberg mit eingeschlossen werden ist. Da es nicht eigentlich eine Stiftungs-  
Sekretariatsstelle ist, nur so steht, in § 4 eine

Kollaturbehörde hat, was es nötig, in § 3 eine Abberung vorgunehmen, wo nur von den Seminaren die Rede ist, die durch Aussichts- und Kollaturbehörden durch Stiftungen vertreten sind. Die Frage, in was für Anstalten die Stiftungsseminare umgewandelt werden sollen, ist außerordentlich schwierig, da an den Ausschau und an die einzelnen Abgeordneten nach dieser Seite hin eine Fülle von Eingewünschten, zum Teil sich widersprechender Art, gelangt sind. Es ist zu meiner Freude gelungen, im Ausschau Einmütigkeit darüber zu erzielen, daß diese Fragen nicht im Ausschau und nicht im Landtag erledigt werden können, nachdem das Ministerium durch seine Vertretung die ausdrückliche Erlaubnis abgegeben hatte, daß in Zweifelsfällen die Mitwirkung des Landtages beidergeführzt werden soll. Die Sache ist damit bestreitigend erledigt.

Ich muß diese Gelegenheit benutzen, um eine scheinbar kleine Nebenfrage zu berühren. Im Bericht findet man die Bemerkung, daß die Anmeldungen zu einzelnen Oberschulen so zahlreich eingegangen sind, daß für die aufzunehmenden Klassen doppelte bis dreifache Bürgen gebildet werden könnten. Ich darf wohl feststellen, daß man mit diesem Wort nicht die Absicht andeuten will, durch Einrichtung von Parallelgügen das Gewicht der neu zu schaffenden Schulen über die in Aussicht genommene Zahl hinaus zu erhöhen. Die Zahl der Schüler ist mit 15 angegeben. Ich stelle fest, daß es nur die Absicht dieses Satzes sein kann, festzustellen, man könnte noch mehr, aber natürlich will man das nicht.

Was die Frage, ob sofort die ganze Anderung eintreten soll, beurtheilt, so spielen hier zwei Kostenfragen eine entscheidende Rolle, aber sie spielen nicht allein eine Rolle. Es handelt sich zunächst um die Frage, soll ein Verlust, vor dem man noch wissen kann, wie er ausgehen gleich auf dem ganzen Umfange der im Betracht kommenden Anstalten durchgesetzt werden. Das ist höchst bedenklich. Es macht darauf außerordentlich, daß zunächst die ganze Frage der Berechtigung dieser Schule noch offen ist. Auch die Rechtpläne sind dort noch keineswegs festgestellt. Was nun aber die Kostenfrage angeht, so liegen hier in der Tatsache Bedenken vor. zunächst interessiert uns im Nachdruck lebhaft die Frage: Wie gehalten sich denn die Kosten für die Lehrerbildung die dem eingetragen erwachsen? Es wurde unmitgeteilt, daß der einzige ländliche Lehrer im Januar etwa 90—10000 M. werde aufzuwenden haben, wobei wir uns allerdings klar machen müssen, daß diese Summe vielleicht gestern gestern schon nicht mehr gilt und nach wenigen Jahren vollständig illusorisch geworden sein mag. Schon diese Summe macht doch ernste Sorge. Nun aber: Welche Kosten erwachsen dem Staat? Dem Staat erwachsen zunächst für die Neuerrichtungen in Leipzig und Dresden, Universität und Hochschule und pädagogische Institute, einmalige Ausgaben von 260000 M., daß ist eine Bagatelle, aber ihm erwachsen laufende Ausgaben, nämlich einmal für die Errichtung jedes Jahr rund 4 1/4 Millionen und dann durch die im Gefolge dieses Gesetzes automatisch eintretende Neuerrichtung der Lehrer in den Besoldungsklassen ein jährlicher Mehraufwand von sage und schreibe 100 Mill. M. (Hört! hört! rechts. Jurist rechts: Reicht nicht!) Es sind im ganzen 10467000 M. Dem steht ja eine Erparung gegenüber, die den Staat in die Stand setzt, etwa 300 bedürftigen Schülern einen von Schulgeld und Ertrag des Kostigeldes gewähren, bei dem auch noch etwas übrig bleibt, aber das spielt natürlich gegenüber dieser ungeheurem Summe gar keine Rolle. Es bietet dabei, wir werben, wenn auch nicht gleich von Jahr 1922 ab, mit dieser hohen Mehrbelastung von mindestens 100 Mill. M. jährlich zu rechnen. Das war der Geldwert von vor einiger Zeit, bei dem ständigen Sinken des Geldwertes gelten diese Summen schon heute längst nicht mehr, und sie werden in kürzer Zeit um vierfache Prozente überholt sein. Wie will man verantworten in der gegenwärtigen Zeit, daß ländliche Land mit beträchtlichen Summen zu beladen, wenn in allerndächtesten Zeit die Entente die Revision des Urteilsgerichts des Reiches und der Länder in ihre eiserne Hand nehmen wird. Glaubt man etwa, daß die Entente es gestattet, daß die einzelnen Länder vertraglich die geheute Mehrausgaben in der Gegenwart leisten? Und wenn ich einmal von der ganz ungewollten Katastrophe unserer finanziellen Verhältnisse absehe und auf die allgemeine Frage unserer finanziellen Begründung eingehe, dann muß doch daraus hingewiesen werden, daß im ganzen übrigen Deutschland mit alleiniger Ausnahme von Thüringen kein Land bereit gewesen ist, bisher diesen Druck zu geben. Mit Ausnahme von Sachsen und Thüringen haben die deutschen Länder in überwiegender Weisheit sich auf den Standpunkt gestellt: erst muß das Reich diese eben beigetragene finanzielle Verpflichtung gesetzlich annehmen, darf es seinezeit das Reichsgesetz über Lehrerbildung nicht erlassen und darf darüber die Länder die Reform der Lehrerbildung nicht

die hand nehmen. Das ist der nahezu einmütige Standpunkt der deutschen Länder, von dem sich nur Sachsen und vielleicht Württemberg unterscheiden. Wir haben im Ausdruck dafür gelämpft, daß man denselben Weg geh. Wir haben uns gefallen lassen müssen, daß man das wiederum als einen Verschleppungsvorversuch bezeichnete, und der Dr. Abg. 17. Seydel hat gemeint, daß diese die ganze Angelegenheit auf dem Nimmerleinstag verschoben. Das ist keinesfalls unsere Absicht gewesen, sondern wir wollen vorsichtig vornehen und uns nicht eher zu den ungeheueren Opfern entschließen, bevor nicht der letzte Versuch gemacht ist, die Tadelung vom Reiche zu erlangen. Die übrigen Länder wollen einen Druck auf die Reichsregierung ausüben. Sachsen hat die übrigen deutschen Länder bei diesem gemeinsamen Unternehmen im Stiche gelassen und hat das gemeinsame Vorgehen der deutschen Länder sabotiert (Sehr richtig! rechts.) in diesem Bestreben, durch einmütige Entschließung die Reichsregierung in der richtigen Weise in Gang zu bringen. Wir können nur dringend wünschen, daß man dem Wege sich anschließt, den die übrigen Länder gegangen sind.

die Mehrheit des Ausschusses wirklich ausreichend orientiert war, wenn sie die wesentlichen Bedenken finanzieller Art gegen die Vorlage durch die Erklärung der Ministerialvertreter für völlig beseitigt erachtet ha. Unsereins stehen wir auf dem Standpunkt, daß durch die Erklärung der Ministerialvertreter unsere Bedenken viel mehr in ungeheure gewachsen sind. Denn in diesem Umfange haben wir nur allerdings die Lage nicht vorgestellt vermeidt. Dienen hohen Mitteln gegenüber wäre es wirklich würdevolles Werk gewesen, wenn der Dr. Finanzminister selbst im Ausschuß erschienen wäre (Lebhafte Schrift richtig bei den Themen!) und uns erklärt hätte, daß und warum er die Verantwortung für eine derartige Vorlage übernommen hat.

Bam Schlusshabe ich noch persönlich und  
namentlich meiner Fraktion folgendes zu erläutern:  
Wir lehnen das ganze Gesetz rundweg ab (Urteils-  
recht), und zwar deshalb, weil wir nicht imstande  
sind, die Verantwortung zu übernehmen für diese-  
ans uns uferlose hinsichtende Gesetz. Wir wissen

für Sorge zu tragen ist, daß die Stiftungsbewilligungen und deren Exträge dem Verhönenkreise, dem sie zu staten kommen sollten, im Sinne des Stifters zunächst erhalten bleibent. Da das Kultusministerium auf Einhaltung dieser Bestimmung bei privatrechtlichen Stiftungen als Stiftungsüberwachungsbehörde zu wachen hat, ist es seine besondere Pflicht, ihm auch bei öffentlich-rechtlichen, seinem Geschäftsbereich unterstellten Stiftungen, deren Zweid unmöglich geworden ist, zur Weltung zu bringen.

To nun die aus den Seminaren nach beten Umwandlung hervorgehenden Schulen nicht mehr der Lehrerbildung auf christlich-konfessioneller Grundlage dienen können, (Abg. Heftlein: Das ist ja Unison!) ist es daher, solange die Reichsschulgelehrgebung nicht die Einrichtung solcher Schulen zuläßt und der Landtag in diesem Falle die Mittel zur Weiterführung solcher Schulen bewilligt, noch Ansicht der Regierung zweifelhaft, ob die Vertreter der Seminarstiftungen gezwungen werden können, die Stiftungsmittel den neuen Schulen ohne weiteres dienstbar zu machen. Sie hat daher in § 4 Abj. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs die Umwandlung der Stiftungsseminare, d. h. also die Herausziehung der Stiftungsmittel zu dem Betriebe der neuen Schulen, von dem Einverständnis der Beteiligten abhängig gemacht. Dem im Rechtsausschusse gestellten Antrag, statt des Einverständnisses der Stiftungsbeteiligten nur deren „Gehör“ gesetzlich zu fordern, hat das Ministerium widersprochen. Denn nach dem Gange der Verhandlungen könnte daraus der Schluss gezogen werden, daß es nun doch zulässig sein sollte, die Stiftungsmittel zwangsläufig den neuen Schulen ohne weiteres dienstbar zu machen. Die Regierung würde nach alledem der von der Weisheit des Rechtsausschusses angenommenen Fassung des zweiten Satzes in § 4 Abj. 2 auch jetzt nur dann zusimmen können, wenn durch diese Bestimmung in Verbindung mit § 1 des Gesetzentwurfs nicht zum Ausdruck gebracht werden soll, daß eine zwangsläufige Herausziehung der Mittel der Seminarstiftungen zu den neu entstehenden Schulen ohne weiteres stattfinden kann.

Wib., Dr. Gref (Sek.)

vor Dr. Grot (Sitz.).  
Bevor ich auf die Sache selbst eingehe, muß ich über das Vorgehen des Hrn. Abg. D. Rendtorff mein Gefallen ausdrücken. (Laden links und Ganz links: Das sind wir gewöhnt!) Ich bin zwar noch nicht lange im Parlament, aber so viel verstehe ich doch von parlamentarischen Gewohnheiten, daß es jeder vor ammentarischen Sitz widerspricht, wenn ein Berichterstattet nach vollendetem Verfahre im Anschluß bei der letzten Sitzung im Plenum neue Gesichtspunkte einwirft, Gesichtspunkte, die ihm zweifelsohne vorher gekommen sind. Was im übrigen Dr. Abg. D. Rendtorff zur Frage der rechtlichen Beurteilung der Stiftungsseminare vorgebracht hat, machte den Eindruck, daß man es hier mit einem Vertreter der ecclesia militans zu tun habe. (Dieheit links.) Man hatte aber nicht den Eindruck, daß die rechtlichen Ausführungen des Hrn. Abg. D. Rendtorff durch irgendwelche Sachkenntnis getrübt seien. (Unruhe und Bewegung rechts.) Es fällt uns gar nicht ein, etwas Stiftungsmittel hier durch irgendwelche Rücksicht für andere Zwecke gewinnen zu wollen. Wir wollen nur unter allen Umständen das verhindern, was die andre Seite will, aber nicht offen auszusprechen pflegt, nämlich die Ausübung konfessioneller Lehre auf Staatssachen. (Sene richtig! bei den Soz.) Ich verweise darauf, daß Dr. Geh. Rat Dr. Böhme jeben ausgeführt hat, daß nach Art. 143 der

Gehalten Sie mir als Berichterstatter zu Schluss noch einen Hinweis. Als man in einigen deutschen Städten die Tatenbestrafung zu kommunalisiert unternahm, hat der Hr. Minister erklärt, daß er die Genehmigung solcher Orte gegen nicht in Aussicht stellen könne, ohne daß die Bedeutungsfrage geklärt sei. (Abg. Bentlage, hdt., hdt!) Ich wollte, daß diese Schäphen weiteren Grundzüge des Hrn. Livinski auch im Kultusministerium Auswendung gefunden hätten. Da das zu spät ist und vor allem die Vorlage des Kultusministeriums ohne solche Erwägungen zum Abschluß gebracht worden ist, so darf ich jetzt wenigstens die Hoffnung aussprechen, daß wenn nicht auf Wünsche von deutsch-nationaler Seite, dann doch jedenfalls auf die ersten Verhaltensweisen des Hrn. Livinski ihm sich der Landtag entschließen möge, der Vorlage die Billigung nicht zu erteilen. (Lebhafte Beifall bei der Reichsrat. Sp.)

**Negierung verdeckter Ministerialdirektor  
Dr. Böhme:**

**R. D. u. H.!** Das Kultusministerium hat bei gegenwärtigen Gesetzesvorlage nicht nur die oberste Unterrichtsverwaltung, sondern auch die oberste Stiftungsausschüssebehörde Stellung nehmen. Soweit die Ausführungen der beiden Berichterstatter die Stellung des Kultusministeriums als Stiftungsausschüssebehörde verfehlt haben, habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Die Regierung hat bereits im Rechtsdurchschlag darauf hingewiesen, daß die Stifte und Seminarklöstern, denen die fünf in Sachen bestehenden sog. Stiftungsseminare ihre Existenz verdanken, bei der Errichtung der Stiftungen den Zweck verfolgt haben, Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen auf christlich-konfessioneller Grundlage zu gründen und zu erhalten. Dieser Zweck ist unmöglich geworden, da es solche Anstalten auf Grund von Art. 143 Abs. 2 der Reichsverfassung nach Abbau der jeweiligen Seminare nicht mehr geben wird. (Abg. Heslein: Das ja gar nicht gesagt! Das steht ja gar nicht darüber.) Die Mittel der Seminaranstaltungen, die öffentlich-rechtliche Stiftungen anzusehen zu müssen, daher dann anderen Zwecken zugeführt werden. Hierbei hat der für privatrechtliche Stiftungen in § 87 des B. G. B. aufgestellte allgemein gütige Rechtsgrundzog entsprechend Anwendung zu finden, daß in Umwandlung in Schweden einer Stiftung die Absicht des Stiftungsgründers zu berücksichtigen und insbesondere

203.)

Abg. Dr. Seiffert (Dem.): Es ist etwas Ungewöhnliches, daß eine zweite Beratung einen beratlichen Umfang annimmt wie die heutige. (Sehr richtig!) Aber es liegt das willklich daran, wie mein Dr. Vortreiber gesagt hat, daß vor allen Dingen durch den Hen-



**Beim Landtage  
neu eingegangene Drucksachen:**  
Nr. 113. Vorlage, den Entwurf einer  
**Gemeindeordnung  
für den Freistaat Sachsen**

betreffend.

Der Entwurf lautet:

**I. Gemeindeangelegenheiten.**

**1. Gemeindeverfassung und Gemeinde-  
aufgaben.**

**§ 1.**

Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben die Rechte juristischer Person.

Wer in Sachsen wohnt, muß zu einer Gemeinde gehören.

Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einer der beiden Städteordnungen vom 24. April 1873 (GBl. S. 296 und 321) unterstellt waren, dürfen sich auch weiterhin als Städte, ihre Gemeindeverordneten als Stadtvorstände und ihren Gemeinderat als Stadtrat bezeichnen.

**§ 2.**

Die Anerkennung des Namens oder Siegels einer Gemeinde bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern. Doppelnamen sollen vermieden werden.

**§ 3.**

Gemeindemitglieder sind die bei Gemeindeverordnetenwahlen stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde (Gemeindebürgers) und alle, die sonst im Gemeindebezirk wohnen.

**§ 4.**

Die Gemeinden verwalten die ihnen gesetzlich obliegenden oder innerhalb der gesetzlichen Grenzen freiwillig übernommenen eigenen Angelegenheiten (eigene Geschäfte) selbstständig.

Bei den eigenen Geschäften der Gemeinde gehören, soweit nicht Gesetz etwas anderes bestimmt, die Zweige der Gemeindeverwaltung, deren Aufgabe es ist, die öffentlichen Belange der örtlichen Gemeinschaft zu befriedigen, insbesondere die Armenpflege, die Wohlfahrtspflege, die Gesundheitspflege, das Veterinärwesen, die örtliche Verwaltung der öffentlichen Wege, der Märkte, des Gewerbes, Wohnungs- und Bauwesens, des Feuerwehres, sowie die Fürsorge für die Sittlichkeit. Die Gemeinden besitzen in diesem Umfang auch das Recht zur Ausübung polizeilicher Gewalt (Gemeinepolizei). Dem Staate bleibt die Wahrnehmung der über den Bereich der Gemeinde hinausgehenden polizeilichen Belange vorbehalten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen auf Grund von Gesetzen zur Ausführung übertragenen Angelegenheiten des Reichs, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Stellen (übertragenen Geschäften) nach den Weisungen der zuständigen Behörden zu verwahren.

Der durch die übertragenen Geschäfte erwachsende Aufwand hat die Gemeinde zu tragen.

**§ 5.**

Jede Gemeinde hat eine Gemeindeverfassung aufzustellen und darf im Rahmen der Reichs- und Landesgesetze Ordnungen erlassen.

**§ 6.**

Die Gemeindeverfassung und die Ordnungen bedürfen, soweit nicht in Gesetzen etwas anderes bestimmt ist, der Genehmigung des Kreisausschusses. Bei Gemeinden, die einem Bezirksverband angehören, kann der Kreisausschuß den Bezirkshaushalt zur Genehmigung einholen.

Wird die Genehmigung wegen einer Verlegung des Reichs- oder Landesrechts verfragt, so kann die Gemeinde Anfechtungslage beim Oberverwaltungsgericht erheben. Gegen eine Vertragung aus anderen Gründen steht ihr binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, das endgültig entscheidet. Wird Anfechtungslage erhoben, so läuft die Bezeichnerbefreiung erst von der Bekanntgabe des Urteils oder der Rücknahme der Klage ab.

Wegen rein wirtschaftlicher Belange des Reichs- oder Landesfokus darf die Genehmigung nicht versagt werden.

**§ 7.**

Die Gemeindeverfassung muß mindestens enthalten:

1. den Namen der Gemeinde,
2. die Abgrenzung des Gemeindebezirks,
3. Bestimmungen über die Zahl der Gemeindeverordneten und die Zusammensetzung des Gemeinderats.

**2. Gemeindevermögen und Gemeinde-  
haushalt.**

**§ 8.**

In der Verwaltung des Gemeindevermögens ist die Gemeinde frei.

Das Stammvermögen der Gemeinde ist in der Regel ungehemmelt zu erhalten. Die Veränderung einzelner Teile des Stammvermögens ist zulässig, wenn der Gesamtwert nicht verringert wird.

Eine Verminderung oder Verpfändung des Stammvermögens bedarf der Genehmigung der Bezeichnerbehörde. Die Genehmigung soll nicht versagt werden, wenn die Verminderung oder Verpfändung zur Aufrechterhaltung einer geordneten Gemeindeverwaltung nötig ist. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Wird ein Grundstück erworben, so bedarf es keiner Genehmigung zur Übernahme darauf ruhender im Grundbuch eingetragener Schulden und Kosten sowie zur Bestellung neuer Hypotheken zur Sicherung von Kaufpreisen.

Gemeindevermögen ist die Gesamtheit der jeweils vorhandenen Vermögensstücke, die nicht Erträgnisse regelmäßiger laufender Einnahmequellen sind. Rücklagen aus laufenden Mitteln, die für bestimmte künftige Ausgaben gemacht werden, aber für die Deduktion künftiger Beobachtungen des Haushalts der Gemeinde ausdrücklich bestimmt sind, gehören nicht zum Stammvermögen.

Außerordentliche Kapitaleinnahmen der Ge-

meinden können zu außerordentlichen Schuldenverbindlichkeiten verwandelt werden. Außerdem wachsen sie dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen u. dgl. der Geber ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.

Der Groß außerordentlicher Haushaltsschulden gilt insofern als außerordentliche Kapitaleinnahme, als nicht die Menge der Einnahme gegen den planmäßigen oder durchschnittlichen Jahresbetrag durch unterlassene Haushaltsschulden in den nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird.

**§ 9.**

Für Waldungen von mehr als 50 ha hat die Gemeinde auf ihre Kosten einen besonderen Wirtschaftsplan, für solche von mehr als 2 ha wenigstens ein Gutachten über die Bewirtschaftung und den Nutzungsplan (Betriebsgutachten) aufstellen zu lassen. Die Aufstellung ist bei der örtlichen Forsteinrichtung anzuhalten zu beantragen, falls die Gemeinde nicht das Gutachten eines Forstbeamten, der die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst oder eine direkt entsprechende Prüfung bekommen hat, beibringen kann. Wirtschaftsplan und Betriebsgutachten sind der Kreishauptmannschaft vorzulegen. Diese soll sich durch örtliche Beurichtigungen von 5 zu 5 Jahren davon überzeugen, daß die Bewirtschaftung nach dem Wirtschaftsplan oder Gutachten erfolgt. Soweit die Waldungen nicht wirtschaftlich gebildet sind, soll in der Regel die Nachprüfung abjährlich stattfinden.

Verkäufe von Gemeindeabläufen und Nodungen zum Zwecke veränderter Benutzung bedürfen der Genehmigung der Kreishauptmannschaft. Diese kann zum Vorteil der Landeskultur und zur Sicherung des Waldbestands Abweichungen von dem Wirtschaftsplan gestatten und Anordnungen treffen.

Die Gemeinden verwalten die ihnen gesetzlich obliegenden oder innerhalb der gesetzlichen Grenzen freiwillig übernommenen eigenen Angelegenheiten (eigene Geschäfte) selbstständig.

Bei den eigenen Geschäften der Gemeinde gehören, soweit nicht Gesetz etwas anderes bestimmt, die Zweige der Gemeindeverwaltung, deren Aufgabe es ist, die öffentlichen Belange der örtlichen Gemeinschaft zu befriedigen, insbesondere die Armenpflege, die Wohlfahrtspflege, die Gesundheitspflege, das Veterinärwesen, die örtliche Verwaltung der öffentlichen Wege, der Märkte, des Gewerbes, Wohnungs- und Bauwesens, des Feuerwehres, sowie die Fürsorge für die Sittlichkeit. Die Gemeinden besitzen in diesem Umfang auch das Recht zur Ausübung polizeilicher Gewalt (Gemeinepolizei). Dem Staate bleibt die Wahrnehmung der über den Bereich der Gemeinde hinausgehenden polizeilichen Belange vorbehalten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen auf Grund von Gesetzen zur Ausführung übertragenen Angelegenheiten des Reichs, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Stellen (übertragenen Geschäften) nach den Weisungen der zuständigen Behörden zu verwahren.

Der durch die übertragenen Geschäfte erwachsende Aufwand hat die Gemeinde zu tragen.

**§ 5.**

Jede Gemeinde hat eine Gemeindeverfassung aufzustellen und darf im Rahmen der Reichs- und Landesgesetze Ordnungen erlassen.

**§ 6.**

Die Gemeindeverfassung und die Ordnungen bedürfen, soweit nicht in Gesetzen etwas anderes bestimmt ist, der Genehmigung des Kreisausschusses. Bei Gemeinden, die einem Bezirksverband angehören, kann der Kreisausschuß den Bezirkshaushalt zur Genehmigung einholen.

Wird die Genehmigung wegen einer Verlegung des Reichs- oder Landesrechts verfragt, so kann die Gemeinde Anfechtungslage beim Oberverwaltungsgericht erheben. Gegen eine Vertragung aus anderen Gründen steht ihr binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, das endgültig entscheidet. Wird Anfechtungslage erhoben, so läuft die Bezeichnerbefreiung erst von der Bekanntgabe des Urteils oder der Rücknahme der Klage ab.

Wegen rein wirtschaftlicher Belange des Reichs- oder Landesfokus darf die Genehmigung nicht versagt werden.

**§ 7.**

Die Gemeindeverfassung muß mindestens enthalten:

1. den Namen der Gemeinde,
2. die Abgrenzung des Gemeindebezirks,
3. Bestimmungen über die Zahl der Gemeindeverordneten und die Zusammensetzung des Gemeinderats.

**2. Gemeindevermögen und Gemeinde-  
haushalt.**

**§ 8.**

In der Verwaltung des Gemeindevermögens ist die Gemeinde frei.

Das Stammvermögen der Gemeinde ist in der Regel ungehemmelt zu erhalten. Die Veränderung einzelner Teile des Stammvermögens ist zulässig, wenn der Gesamtwert nicht verringert wird.

Eine Verminderung oder Verpfändung des Stammvermögens bedarf der Genehmigung der Bezeichnerbehörde. Die Genehmigung soll nicht versagt werden, wenn die Verminderung oder Verpfändung zur Aufrechterhaltung einer geordneten Gemeindeverwaltung nötig ist. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Wird ein Grundstück erworben, so bedarf es keiner Genehmigung zur Übernahme darauf ruhender im Grundbuch eingetragener Schulden und Kosten sowie zur Bestellung neuer Hypotheken zur Sicherung von Kaufpreisen.

Gemeindevermögen ist die Gesamtheit der jeweils vorhandenen Vermögensstücke, die nicht Erträgnisse regelmäßiger laufender Einnahmequellen sind. Rücklagen aus laufenden Mitteln, die für bestimmte künftige Ausgaben gemacht werden, aber für die Deduktion künftiger Beobachtungen des Haushalts der Gemeinde ausdrücklich bestimmt sind, gehören nicht zum Stammvermögen.

Außerordentliche Kapitaleinnahmen der Ge-

meinden können zu außerordentlichen Schuldenverbindlichkeiten verwandelt werden. Außerdem wachsen sie dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen u. dgl. der Geber ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.

Der Groß außerordentlicher Haushaltsschulden gilt insofern als außerordentliche Kapitaleinnahme, als nicht die Menge der Einnahme gegen den planmäßigen oder durchschnittlichen Jahresbetrag durch unterlassene Haushaltsschulden in den nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird.

Der Entwurf lautet:

**I. Gemeindeangelegenheiten.**

**1. Gemeindeverfassung und Gemeinde-  
aufgaben.**

**§ 1.**

Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben die Rechte juristischer Person.

Wer in Sachsen wohnt, muß zu einer Gemeinde gehören.

Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einer der beiden Städteordnungen vom 24. April 1873 (GBl. S. 296 und 321) unterstellt waren, dürfen sich auch weiterhin als Städte, ihre Gemeindeverordneten als Stadtvorstände, ihren Gemeinderat als Stadtrat bezeichnen.

**§ 2.**

Die Anerkennung des Namens oder Siegels einer Gemeinde bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern. Doppelnamen sollen vermieden werden.

**§ 3.**

Gemeindemitglieder sind die bei Gemeindeverordnetenwahlen stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde (Gemeindebürgers) und alle, die sonst im Gemeindebezirk wohnen.

**§ 4.**

Die Gemeinden verwalten die ihnen gesetzlich obliegenden oder innerhalb der gesetzlichen Grenzen freiwillig übernommenen eigenen Angelegenheiten (eigene Geschäfte) selbstständig.

Bei den eigenen Geschäften der Gemeinde gehören, soweit nicht Gesetz etwas anderes bestimmt, die Zweige der Gemeindeverwaltung, deren Aufgabe es ist, die öffentlichen Belange der örtlichen Gemeinschaft zu befriedigen, insbesondere die Armenpflege, die Wohlfahrtspflege, die Gesundheitspflege, das Veterinärwesen, die örtliche Verwaltung der öffentlichen Wege, der Märkte, des Gewerbes, Wohnungs- und Bauwesens, des Feuerwehres, sowie die Fürsorge für die Sittlichkeit. Die Gemeinden besitzen in diesem Umfang auch das Recht zur Ausübung polizeilicher Gewalt (Gemeinepolizei). Dem Staate bleibt die Wahrnehmung der über den Bereich der Gemeinde hinausgehenden polizeilichen Belange vorbehalten.

Die Gemeinden verwalten die ihnen auf Grund von Gesetzen zur Ausführung übertragenen Angelegenheiten des Reichs, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Stellen (übertragenen Geschäften) nach den Weisungen der zuständigen Behörden zu verwahren.

**§ 5.**

Jede Gemeinde hat eine Gemeindeverfassung aufzustellen und darf im Rahmen der Reichs- und Landesgesetze Ordnungen erlassen.

**§ 6.**

Die Gemeindeverfassung und die Ordnungen bedürfen, soweit nicht in Gesetzen etwas anderes bestimmt ist, der Genehmigung des Kreisausschusses. Bei Gemeinden, die einem Bezirksverband angehören, kann der Kreisausschuß den Bezirkshaushalt zur Genehmigung einholen.

Wird die Genehmigung wegen einer Verlegung des Reichs- oder Landesrechts verfragt, so kann die Gemeinde Anfechtungslage beim Oberverwaltungsgericht erheben. Gegen eine Vertragung aus anderen Gründen steht ihr binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, das endgültig entscheidet. Wird Anfechtungslage erhoben, so läuft die Bezeichnerbefreiung erst von der Bekanntgabe des Urteils oder der Rücknahme der Klage ab.

Wegen rein wirtschaftlicher Belange des Reichs- oder Landesfokus darf die Genehmigung nicht versagt werden.

**§ 7.**

Die Gemeindeverfassung muß mindestens enthalten:

1. den Namen der Gemeinde,
2. die Abgrenzung des Gemeindebezirks,
3. Bestimmungen über die Zahl der Gemeindeverordneten und die Zusammensetzung des Gemeinderats.

**2. Gemeindevermögen und Gemeinde-  
haushalt.**

**§ 8.**

In der Verwaltung des Gemeindevermögens ist die Gemeinde frei.

Das Stammvermögen der Gemeinde ist in der Regel ungehemmelt zu erhalten. Außerdem wachsen sie dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen u. dgl. der Geber ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.

Die Veränderung einzelner Teile des Stammvermögens ist zulässig, wenn der Gesamtwert nicht verringert wird.

Die Genehmigung soll nicht versagt werden, soweit die Veränderung der Einnahmen der Gemeindeverwaltung zu begründen geeignet sind, muss vor Ausführung eines solchen Beschlusses durch ordentliche Beschlussmachung jedes Rücksichtnahmen ergriffen werden, innerhalb einer Frist von 3 Monaten auf Teilung anzutragen.

**§ 9.**

Allle Schulden der Gemeinde sind in der Regel ohne Befreiung von Stammvermögen zu tilgen. Zu diesem Zweck ist für jede Schuld ein Tilgungsplan aufzustellen. Die jährlichen Zins- und Tilgungsbeträge sind aus den laufenden Einnahmen des Gemeindehaushalts zu decken und in den ordentlichen Gemeindehaushaltspflichten einzufügen.

Schulden, von denen bestimmt zu erwarten ist, daß sie ohne Aufnahme weiterer Schulden bis zum Abschluß der Rechnung für das laufende Rechnungsjahr zurückgezahlt werden können, gelten nicht als Schulden im Sinne dieser Bestimmung.



Bei allgemeinen Dienstentwicklungen hat er die Zustimmung der Gemeindeverordneten einzufordern.

### § 79.

Dem Gemeinderat ist von allen Beschlüssen der Gemeindeverordneten ohne Berzug durch Vorlegung der Niederschrift in Urkraft oder vom Schriftführer bestätigter Abschrift Kenntnis zu geben. Dasselbe gilt von Beschlüssen, die von einem Ausschusse in den ihm zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten gefasst worden sind.

### § 80.

Gesetzwidrige Beschlüsse darf der Gemeinderat nicht ausführen.

Gegenseitigen Beschluss, den er für ungeeignet hält, hat er Einwirkung einzulegen. Der Einwirkung ist zu begründen. Die Gemeindeverordneten sind zur Nachprüfung ihres eigenen oder des Ausführungsbehörden verpflichtet. Sollten sie ihm aufrecht, so kann der Gemeinderat beim Verwaltungsgericht ersten Instanz binnen einem Monat auf Auflösung des Beschlusses Klage erheben.

### § 81.

Der Gemeinderat soll gegen die in § 79 erwähnten Beschlüsse auch dann Einwirkung erheben, wenn er sie als offensichtlich nachteilig für die Gemeinde ansieht. § 80 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Ein Klagericht ist dem Gemeinderat bestellt nicht. Er kann aber seine Bedenken, wenn sie unberücksichtigt geblieben sind, der Staatsbehörde vortragen.

### § 82.

Während des Verfahrens nach §§ 80 und 81 darf der angefochtene Beschluss nicht ausgeführt werden. Die Kosten des Verfahrens bei den Verwaltungsgerichten trägt die Gemeinde, wenn der angefochtene Beschluss für ungeeignet erklärt wird, sonst die Staatskasse.

### § 83.

Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, daß der Gemeindehaushaltspunkt sachgemäß aufgestellt und durchgeführt und das Gemeindevermögen sorgfältig verwaltet wird.

In großen Gemeinden sollen für das mit der Finanzverwaltung betraute Gemeinderatsmitglied bis zur Wahlung seines Emissarius nötigen besonderen Beauftragte durch die Gemeindevertretung geregelt werden.

### § 84.

Der Gemeinderat ist berechtigt, einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die sich in Anwendung bestimmter gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften regelmäßig ergeben, selbständig zu erledigen. In diesen und in solchen eigenen Geschäften der Gemeinde, die dem Gemeinderat durch die Gemeindevertretung oder durch Beschluss der Gemeindeverordneten zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind, ist er für seine Geschäfte voll verantwortlich.

### § 85.

Dem Gemeinderat steht die Vertretung der Gemeinde gegenüber ihren Mitgliedern und nach außen zu.

### § 86.

Der Bürgermeister vertreibt den Gemeinderat und in seinem Namen die Gemeinde. Er gibt in eigenen Geschäften der Gemeinde im Namen des Gemeinderats kirchliche Erklärungen ab und führt das Gemeindesiegel. Er verpflichtet durch seine Handlungen die Gemeinde, ist aber dafür verantwortlich, daß nichts, wogegen ein Beschluss der Gemeindeverordneten oder eines Ausschusses erforderlich ist, ohne oder gegen einen solchen gleich läuft.

Schriften, die der Bürgermeister innerhalb seines amtlichen Wirkungsbereichs unter Bezeichnung des Gemeindebezirks unterzeichnet hat, sind öffentliche Urkunden. Schriften, wovon Rechte entstehen oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, verpflichten die Gemeinde nur, wenn sie außer vom Bürgermeister noch vom Gemeindeverordneten-Beschluß, oder in den Fällen von § 20 und § 40 Abs. 2 von zwei Gemeindeverordneten unterzeichnet sind.

### § 87.

Der Bürgermeister leitet und beantragt den Geschäftsgang des Gemeinderats. Er führt die Dienstaufsicht über die anderen Gemeinderatsmitglieder und die Beamten und Angestellten der Gemeinde. Er erlässt Anordnungen innerhalb der Gemeinde und die allgemeinen Dienstentwicklungen gegebenen Gezeiten.

Die Rechte aus Abs. 1 gehen während der Vertretung des Bürgermeisters aus den Stellvertretern über.

### § 88.

Bildet der Gemeinderat eine Körperschaft, so hat er sich eine Geschäftsvorordnung zu geben. Dazu kann den Mitgliedern Ordnungsvorschriften ausgetragen, die im Einzelfalle durch Körperschaftsbeschluß festgesetzt und durch den Bürgermeister eingezogen werden.

### § 89.

Körperschaftsbeschlüsse des Gemeinderats sind in den durch Gesetz besonders bestimmten Fällen und gut Rücksichtnahme nach § 80 Abs. 2 erforderlich. Ein solcher Beschluß ist auch in allen Angelegenheiten, die einer Entscheidung der Gemeindeverordneten bedürfen, vor deren Einholung zu halten. Die Geschäftsvorordnung kann Ausnahmen festsetzen und auch für andere Fälle Körperschaftsbeschlüsse vorbereiten.

Für Körperschaftsbeschlüsse gelten §§ 45 bis 48 entsprechend.

### § 90.

Für die Geschäftsfähigkeit der von dem Gemeinderat gesagten Körperschaftsbeschlüsse ist der Bürgermeister verantwortlich. § 80 Abs. 2 und § 81 gelten entsprechend.

Für die Geschäftsfähigkeit sonstiger Beschlüsse des Gemeinderats ist verantwortlich, wer ihre schriftliche Aussetzung unterzeichnet oder ihre Ausführung anordnet.

### § 91.

Die Verwaltung der übertragenen Geschäfte ist Sache des Gemeinderats.

**§ 92.**  
Der Gemeinderat handelt als öffentliche Behörde die Gemeindepolizei und die der Gemeinde übertragene Polizei, insbesondere die Sicherheitspolizei einschließlich der Betriebspolizei, soweit sie nicht der Staat auf Grund geistiger Ermächtigung selbst ausübt. Jedoch ist die Handhabung der Sicherheitspolizei einschließlich der Betriebspolizei Aufgabe des Bürgermeisters, sofern nicht mit Zustimmung der Staatsbehörde eine andere Regelung getroffen wird.

Gemeindepolizeiverordnungen sowie Polizeiverordnungen, die strafen- und verkehrsrechtliche Angelegenheiten betreffen, dürfen außer bei Gefahr im Verzuge nur auf Beschluss der Gemeindeverordneten erlassen, abändernd oder aufgehoben werden.

An der Handhabung der Polizei in den Sonderfällen und den Ländereinfangsläufen wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

**§ 93.**  
Im übrigen verteilt der nach § 75 gebildete Gemeinderat durch Körperschaftsbeschluß auf Vorlage des Bürgermeisters die eigenen und die übertragenen Geschäfte auf seine Mitglieder und regelt die gegenseitige Stellvertretung. Die Beschlüsse sind den Gemeindeverordneten mitzuteilen. Diese können binnen 14 Tagen gegen die Verteilung oder Regelung Einspruch einlegen, über den die Beschlussbehörde entscheidet.

**§ 94.**  
Die mit der Erledigung der übertragenen Geschäfte betrauten Gemeinderatsmitglieder sind vor Beginn ihrer Tätigkeit von dem Vorstand der Staatsbehörde durch Handschlag an Ober-Stadt auf treue gemessenheit und unparteiische Pflichtstiligung zu verpflichten. Dabei ist ihnen, soweit dies noch nicht geschehen, der Eid auf die Verfassung anzunehmen. Die Staatsbehörde kann dem Bürgermeister die Pflichtstiligung und Bereitschaft der übrigen Gemeinderatsmitglieder übertragen.

Der Gemeinderat ist bei Erledigung der übertragenen Geschäfte der Staatsbehörde für die Ausführung der Gesetze und der von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen verantwortlich.

**§ 95.**  
Die berufsmäßigen Bürgermeister sind für ihre Mäzenatentum auseinander zu entbinden. Das Nähere ist in der Gemeindeverfassung oder durch Ortsregie zu regeln. Über das Mindestmaß der Entbindung kann das Ministerium des Innern Richtlinien aussetzen.

**§ 96.**  
Wo der Gemeinderat eine Körperschaft bildet, bewilligt er, soweit die Geschäftsvorordnung nichts anderes bestimmt, seine Mitglieder durch Körperschaftsbeschluß auf Vorlage des Bürgermeisters. Im übrigen regeln die Gemeindeverordneten die Beurlaubung der Gemeinderatsmitglieder.

Beurlaubungen von Gemeinderatsmitgliedern und von Gemeindebeamten, die übertragenen Geschäften selbständig führen (vgl. § 101), sind der vorgesetzten Staatsbehörde anzugeben, wenn der vorgesetzte Staatsbehörde angibt, wann das Amtseröffnung des juristischen Diensts und des Kosten- und Rechnungswesens vorhanden ist. In kleinen Gemeinden mit einfachen Verhältnissen können durch die Gemeindevertretung die Geschäfte dieser Beamten ganz oder teilweise dem Bürgermeister übertragen werden.

**§ 97.**  
Die Mitglieder des Gemeinderats unterstehen in §§ 114 bis 121 geregelten Dienststrafrecht mit folgenden Abänderungen:

Beweis und Geldstrafen werden über den Bürgermeister, seinen Stellvertreter während der Vertretungszeit und die Gemeindevertretung von der Staatsbehörde, im übrigen vom Gemeinderat durch Körperschaftsbeschluß verhängt.

Den Betroffenen steht binnen 14 Tagen Einspruch an die Beschlussbehörde zu. Gegen die Entziehungserhöhung kann Anfechtung erheben werden.

Ab. 2 gilt entsprechend für die Vollstreckung der Dienststrafgerichtsentscheide und die vorläufige Enthebung vom Amt.

**§ 98.**  
Berufsmäßige Mitglieder des Gemeinderats dürfen keinen anderen Erwerbswege haben.

**§ 112** findet Anwendung. Ausnahmen können unter besonderen Verhältnissen von den Gemeindeverordneten nachzuholen werden. Ein solcher Beschluß ist dem Ministerium des Innern anzugeben. Dieses kann noch Schild des Kreis- oder Bezirksoberamtes vorschreiben, daß die Ausübung des anderen Erwerbszweigs öffentliche Belange gefährdet.

**§ 99.**  
Die Bekleidung und die Amtshandschuhe der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder und die Verzierung ihrer Hinterkleidungen regeln sich nach den für die berufsmäßigen Gemeindebeamten erlassenen Vorschriften.

**§ 100.**  
Wer ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied nach Ablauf seiner Wahlzeit nicht wiedergewählt, so hat ihm die Gemeinde eine jährliche Rente in Höhe der Höhe seines letzten Jahressdiensteincomings, und zwar

a) nach mindestens 6jähriger Amtszeit auf 4 Jahre,  
b) nach mindestens 12jähriger Amtszeit auf Lebenszeit

zu gewähren.

Auf etwaige weitergehende Ansprüche des Gemeinderatsmitglieds aus § 99 ist diese Rente entzogen.

Die Hinterkleidungen erhalten die Hinterkleidungen nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften. Der Anspruch auf diese Hinterkleidungen ist beschränkt sich im Falle des Abs. 1 unter a auf die vierjährige Zeit seit Ablauf der Amtszeit.

Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit ausgesprochener Bespruch auf die Rente oder die Hinterkleidungen ist ungültig.

Der Anspruch auf die Rente fällt weg oder ruht ganz oder teilweise, wenn Tatsachen eintreten, die für einen im Hinterland befindlichen Staatsbeamten den Weißfall über das Amt des Amtshauptmanns herbeiführen würden.

Für die Entziehung von Ansprüchen, die früheren Bürgermeistern, Gemeindewortheitern,

Gemeindeältesten der befreilten Stadt oder Gemeindebeamten aus unterliegenden Wiederwahl zu ziehen, gelten die Vorschriften über die Entziehung des Amtshauptmanns bei Staatsbeamten. Mit einer rechtsträchtigen Anklageerhebung im Dienststrafverfahren nach Ablauf der Wahlzeit fällt der Anspruch auf Rente weg.

**§ 101.**

Gefährdet das Verhalten eines Gemeinderatsmitglieds, das übertragenen Geschäfte führt, fortgesetzt die ordnungsmäßige Erledigung oder unparteiische Handhabung dieser Geschäfte, so kann der Kreisbaudirektor die übertragenen Geschäfte ganz oder teilweise einem von ihm im Pflicht zu nehmenden Staats- oder Gemeindebeamten auf Kosten der Gemeinde übertragen. Im Falle des § 105 soll der von der Gemeinde angestellte juristische Beamte beauftragt werden, solange gegen keine Person keine Bedenken bestehen.

Ab. 1 gilt nicht, wenn durch veränderte Geschäftsteilung innerhalb des Gemeinderats Abweichen geschieht wird.

**§ 102.**

Ein Gemeinderatsmitglied hat auf dem Amt aufzuhören, wenn es rechtsträchtig zu Gefängnis verurteilt wird.

Wird ein Gemeinderatsmitglied während seiner Amtstätigkeit vorläufig von einem öffentlichen Amt enthebt oder wird gegen das Gemeinderatsmitglied die Verurteilung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens beschlossen, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Höchstigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder mag, so ruht die Ausübung seines Gemeinderatsamts während der Dauer der vorläufigen Enthebung oder bis nach Beendigung des Strafverfahrens.

Im Falle des ersten Absatzes können die Gemeindebeamten das Verbleiben im Amt, in den Fällen des zweiten Absatzes die Fortdauer der Amtstätigkeit bestimmen. Ein solcher Beschluß ist der Staatsbehörde anzugeben. Die Beschlussbehörde kann ihn beanstanden, wenn es sich um eine Strafe handelt, die bereift, aber beweisen würde, daß das Gemeinderatsmitglied die für das Amt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Fortdauer der Amtstätigkeit darf nicht befristet werden, wenn eine vorläufige Enthebung vom Gemeinderatsamt selbst vorliegt.

**§ 103.**

Ab. 1 gilt für die ehrenamtlichen, § 51 Abs. 2 und 3 gelten für alle Gemeinderatsmitglieder entsprechend.

**3. Beamte, Angestellte und Mitarbeiter der Gemeinde.**

**§ 104.**

Die Gemeinden sind verpflichtet, soviel genügend vorgebildete Beamte einzustellen, als zur ordnungsmäßigen Erledigung der eigenen und der übertragenen Geschäfte erforderlich sind. Bei der Regelung eines Beamten für Beauftragung des juristischen Diensts und des Kosten- und Rechnungswesens vorhanden sein. In kleinen Gemeinden mit einfachen Verhältnissen können durch die Gemeindevertretung die Geschäfte dieser Beamten ganz oder teilweise dem Bürgermeister übertragen werden.

**§ 105.**

Ist in einer Gemeinde, der die Geschäfte der unteren Staatsverwaltungsbehörde von überwiegen sind, kein Gemeinderatsmitglied zum Nachnamen oder höheren Verwaltungsdienst bestellt, so hat die Gemeinde in ihrer Verwaltung mindestens einen Beamten anzustellen, der die Beauftragung des juristischen Diensts und des Kosten- und Rechnungswesens vorhanden ist. In kleinen Gemeinden mit einfachen Verhältnissen können durch die Gemeindevertretung die Geschäfte dieser Beamten ganz oder teilweise dem Bürgermeister übertragen werden.

**§ 106.**

Gemeinden, denen die Geschäfte der unteren Staatsverwaltungsbehörde von überwiegen sind, haben nach der Erledigung der nach § 112 geregelten Dienststrafe gegen die Gemeindevertretung zum Nachnamen oder höheren Verwaltungsdienst bestellt, so hat die Gemeinde in ihrer Verwaltung mindestens einen Beamten anzustellen, der die Beauftragung des juristischen Diensts und des Kosten- und Rechnungswesens vorhanden ist. In kleinen Gemeinden mit einfachen Verhältnissen können durch die Gemeindevertretung die Geschäfte dieser Beamten ganz oder teilweise dem Bürgermeister übertragen werden.

**§ 107.**

Berweigert eine Gemeinde, der die Geschäfte der unteren Staatsverwaltungsbehörde von überwiegen sind, die Anstellung der zur diese Geschäfte erforderlichen Beamten oder kommt sie der Beauftragung in § 106 nicht nach, so gilt § 101 entsprechend. Derjenige, der den übertragenen Geschäften nach dem Regelsatz des § 106 bestellt ist, hat die Ausübung des juristischen Diensts und des Kosten- und Rechnungswesens zu dem Regelsatz zu beauftragen.

**§ 108.**

Durch Ortsregie ist zu regeln, welche von den im Haushaltsplan vorgezeichneten Gemeindebeamten als berufsmäßig angesehen sind. Unterhält eine Gemeinde, hierüber angemessen, die Bestimmungen zu treffen, so kann die Staatsbehörde nach Gesetz oder Kreis- oder Bezirksoberamtes nach wiederholter erfolgloser Anforderung das Roteig verfügen.

Die Berufsmäßigkeit kann auch dem Inhaber einer nicht berufsmäßigen Stelle für seine Person durch Beschluss der Gemeindeverordneten zugesprochen werden.

**§ 109.**

Auf berufsmäßige Gemeindebeamte finden bezüglich der Rundarbeit ihrer Stellung die für die Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Stellen, für die eine einsatzstümmerige Auslastung vorbedacht wird, sind in der Gemeindebeschaffung zu bezeichnen.

**§ 110.**

Über seine Anstellung ist jedem berufsmäßigen Beamten eine Bevölkerungsanzeige auszufüllen. Soweit diese keine günstigere Bestimmung enthält, gilt als Aufstellungstag der Tag, an dem der Beamte erstmals in eine berufsmäßige Beamtenstelle der Gemeinde eingestellt ist.

**§ 111.**

Die Dienstbegleite der berufsmäßigen Gemeindebeamten regelt ein besonderes Gesetz.

**§ 112.**

Die für Staatsbeamte jeweils geltenden Vorschriften über das Recht, Nebenamt zu verfolgen, entgegengesetzte oder unentgegengesetzte Nebenbeschäftigung auszuführen, ein Gewerbe zu betreiben o. et von Angehörigen ihres Haushalts betrieben zu lassen, oder Stellen im Vorhanden, die a. Verwaltungs- oder Aufsichtsräte einer auf Gewerbe gerichteten Gesellschaft zu übernehmen, finden auch auf berufsmäßige Gemeindebeamte Anwendung.

**§ 113.**

Den berufsmäßigen Gemeindebeamten und ihren Hinterbliebenen über das Recht, Nebenamt zu verfolgen, entgegengesetzte

der nur auf Gründen des Gemeinwohls verfolgt werden. Über Widersprüche gegen die Entschließung entscheidet das Ministerium endgültig.

#### § 125.

Erhebt gegen die von den Gemeindeverordneten beschlossene Vereinigung ganzer Gemeinden der zehnte Teil der Gemeindebürgertum einer beteiligten Gemeinde vor der Genehmigung schriftlich bei der Gemeindebehörde Widerspruch, so muß in dieser Gemeinde an einem Sonntag oder öffentlichen Feiertag eine allgemeine und geheime Gemeindebürgertag abstimmen vorgenommen werden. Jeder in der Abstimmung vertretene Wahlkreis der legitimen Gemeindevertretung erhält eine Stimme. Die Kosten der Abstimmung trägt die Gemeinde. Sie darf nur für oder gegen die Vereinigung gestimmt werden. Stimmberechtigt sind die Bürgertage, die keine Wahlrechte enthalten, sind ungültig. Stimmt die Mehrzahl der Gemeindebürgertum gegen die Vereinigung, so muß diese bis zur nächsten Neuerrichtung der Gemeindeverordneten unterbleiben.

Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gegen die beschlossene Neuerrichtung einer Gemeinde aus Teilen einer oder mehrerer bestehender Gemeinden in einer dieser Gemeinden von den betroffenen Gemeindebürgern Widerspruch erhoben wird.

#### § 126.

Aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls, besonders zur Schaffung leistungsfähiger Gemeinden oder zur wesentlichen Verbesserung der örtlichen Verwaltung kann das Gesamtministerium auf Antrag des Ministeriums des Innern auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden die Vereinigung mehrerer unmittelbar benachbarter Gemeinden oder die Teilung von Gemeinden zum Zwecke der Verbesserung anderer unmittelbar benachbarter Gemeinden oder zum Zwecke der Errichtung neuer Gemeinden anordnen. Vor der Errichtung sind die beteiligten Behörden zu hören. Auch ist der Antrag des Ministeriums des Innern in den beteiligten Gemeinden in ordnungsgemäßer Form unter Einräumung einer angemessenen Frist für Widerspruch einzuzumachen.

Die Zwangsbereinigung ganzer Gemeinden darf nicht angeordnet werden, wenn die Mehrzahl der Gemeindebürgertum einer der beteiligten Gemeinden in kirchlicher Form oder bei einer Bürgerabstimmung widerrechtlich. § 125 gilt entsprechend.

Abs. 1 und 2 gelten auch für die Zwangsbildung neuer Gemeinden. Maßgebend ist die Mehrzahl der Gemeindebürgertum, die der neuen Gemeinde angehören sollen.

Bei erfolgreichem Widerspruch darf der Antrag des Ministeriums des Innern auf Zwangsbereinigung oder Zwangsbildung erst nach Ablauf von drei Jahren wiederholt werden.

#### § 127.

Werden durch die Änderung eines Gemeindebezirks die Grenzen eines öffentlich-rechtlichen Verbands, an dem die Gemeinde beteiligt ist, berührt, so ist dieser vorher zu hören.

#### § 128.

Zu den eingemeindeten Gebieten trifft mit der Eingemeindung das gesamte Ortsrecht der Gemeinde, mit der die Vereinigung erfolgt, in Kraft, soweit nicht ein bei der Vereinigung vereinbartes Ortsrecht etwas anderes festlegt.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingemeindeten Gebiete als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde, mit der die Vereinigung erfolgt ist.

#### § 129.

Bürgermeister, Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete, die für das eingemeindete Gebiet ganz oder überwiegend tätig sind, können die Übernahme in den Dienst der Gemeinde fordern, mit der die Vereinigung erfolgt. Auf Verlangen dieser Gemeinde sind sie zur Bereinigung des Vertrags ihrer Stellung aus der bisherigen Ausstellung zum Übertreten verpflichtet. In beiden Fällen haben die Beamten Anspruch auf gleiche Einnahmen und gleiche Belohnung wie bisher, sowie auf eine Stellung, die ihrer Vorbildung und ihrer bisherigen Bezeichnung angemessen ist. Hält ein Beamter diese Bedingungen für nicht erfüllt, so kann er Klage beim Verwaltungsgericht erster Instanz erheben.

#### § 130.

Die bei der Änderung von Gemeindebegrenzen genehmigten Vereinbarungen bewirken den Übergang, die Verstärkung und Entzerrung von Eigentum und sonstigen Rechten der beteiligten Gemeinden. Auf Antrag solcher Vereinbarungen sind auf Antrag die Eintragungen und Löschungen im Grundbuch und in anderen öffentlichen Büchern zu bewirken.

Dasselbe gilt von genehmigten Beschlüssen der Gemeindeverordneten, wodurch Gemeinden neu erichtet werden.

Die Zuordnung des Gesamtministeriums, wodurch ganze Gemeinden zwangsläufig miteinander vereinbart werden, haben die in Abs. 1 erwähnter Wirkung. Diese trifft nicht ein, wenn von einer Gemeinde nur ein Teil ihres Bezirks zwangsläufig abgetrennt wird.

#### § 131.

Die Veränderungen der Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen der Gebiete von Bezirkverbänden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbänden oder von Wahlkreisen sind, zieht mangels anderweiter Regelung zugleich die Veränderung dieser Grenzen nach sich.

Jede Veränderung der Gemeindegrenzen ist durch die Staatszeitung und in den beteiligten Gemeinden in ordnungsgemäßer Form bekannt zu geben.

#### § 132.

Wird die Vereinigung eines Gemeindebezirks mit einer anderen Gemeinde angeordnet (§ 120), so hat ein billiger Ausgleich der Belange der beteiligten Gemeinde vorausgegangen.

Dasselbe gilt bei Zuordnung der Gemeinde unter Neuerrichtung einer Gemeinde unter Inanspruchnahme von Gemeindebezirken anderer Gemeinden. In diesem Falle hat die zuständige Kreishauptmannschaft zur Vertreibung der neu zu errichtenden Gemeinde einen Sachwalter zu bestellen und ihm einen Ausdruck und beteiligten Bürgern zur Seite zu stellen. Aus der Staatsschafft ist dem Sachwalter eine mit ihm

zu vereinbarende Entschädigung, des Ausdrucksmitgliedern Aufenthaltsentschädigung nach den für ihre Gemeinde geltenden Vorschriften zu gewähren. Kommt es zur Errichtung der neuen Gemeinde, so hat diese der Staatsschafft Frist zu leisten.

#### § 129.

Wird durch die vereinbarte oder angeordnete Verkleinerung oder Vergrößerung eines Gemeindebezirks das Gebiet eines Bezirkverbands verkleinert, so hat vor billiger Ausgleich zwischen diesem Bezirkverbund und dem Bezirkverbund oder der bezirkstreuen Gemeinde vorausgegangen, deren Gebiet einen Zuwachs erfuhr.

#### § 130.

Kommt über den Ausgleich keine Einigung zu stande, so hat auf Antrag zunächst die zuständige Kreishauptmannschaft die gegen seitigen Belange zu erörtern und Ausgleichsvorschläge zu machen. Hören die Beteiligten verschiedene Regierungsbezirke an, so bestimmt das Ministerium des Innern die zuständige Kreishauptmannschaft. Werden die Vorschläge der Kreishauptmannschaft abgelehnt, so entscheidet ein Schiedsgericht. Es hat auch zu bestimmen, von wem und in welcher Umfang die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Jedoch kann die Höhe der Entschädigung, die für die Übertragung oder Veränderung von Eigentum und dinglichen Rechten (§ 130c) festgesetzt werden ist, durch Klage vor den ordentlichen Gerichten angeschaut werden.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und Beisitzern. Jeder Beteiligte hat einen Beisitzer zu wählen. Hat er es nicht binnen einer Stunde der Kreishauptmannschaft zu bestimmen, so hat an seiner Stelle die Kreishauptmannschaft den Beisitzer zu bestimmen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über seine Person nicht einigen oder lehnen drei Tausend ihrer Wählerzahl die Übernahme des Amtes ab, so hat der Kreishauptmann oder ein von ihm bestellte Sachverständige eingetreten.

Die Höhe der den Schiedsrichtern zu gewährten Entschädigung legt die Kreishauptmannschaft von Fall zu Fall fest.

#### § 131.

Für den Ausgleich sollen folgende Grundsätze maßgebend sein:

- Auf die Beteiligten, die einen Gebietszuwachs erhalten, gehen entsprechende Teile des Aufwärtsvertrags und der Schulden der anderen Beteiligten über. Bei der Besteitung ist das Verhältnis des abtretenden Gebiets zum Gesamtgebiet des Abtretenden anzugeben. Dabei sind je zu einem Drittel der Flächeninhalt, die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl und das Steueraufbringen zu berücksichtigen. § 4 Abs. 2 des Zugangsgeuges vom 12. August 1920 zum Landessteuergesetz (GVBl. S. 511) findet entsprechende Anwendung.
- Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, daß die Abtretenden auch nach der Verkleinerung die von ihnen zum Allgemeinwohl geschaffenen Einrichtungen in einem Umfang erhalten können, der den neuen Verhältnissen entspricht.
- Um Zwecke der Angelehnungserziehung kann statt oder neben einer Geldentschädigung in Kapital oder Rentenform auch bestimmt werden, daß für das Allgemeinwohl geschaffene Anlagen oder Einrichtungen der Abtretenden ganz oder anteilig den anderen Beteiligten zu überweisen und von diesen zu übernehmen sind oder daß die gemeinschaftliche Nutzung der Einrichtungen sichergestellt wird.

#### 2. Gesamtgemeinden.

#### § 132.

Zusammenliegende Gemeinden mit gemeinsamen Wirtschaftsbelangen und guten Verbindungen können sich zu einer bezirkstreuen Verwaltungsgemeinschaft (Gesamtgemeinde) zusammenschließen.

Innerhalb des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen die Gemeindeverordneten eines Bezirkverbands angehörenden Gemeinden sich gründlich darüber informieren, ob sie sich an der Bildung einer Gesamtgemeinde beteiligen wollen. Innerhalb weiterer vier Jahre sollen diese Gemeinden durchgeholt sein.

Der Zusammenschluß ist zwischen Gemeinden bestehen oder verschiedener Bezirkverbände, zwischen bezirkstreuen und Bezirksgemeinden zulässig. Das Gebiet einer Gesamtgemeinde muß ein abgerundetes Ganzes bilden. Gemeinden verschiedener Regierungsbezirke können sich nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern zusammenschließen.

#### § 133.

Der Zusammenschluß erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindeverordneten. Ein solcher Beschluß ist nur gültig, wenn bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der in der Gemeindeverordnung bestimmten Gemeindeverordnetenzahl mehr als die Hälfte der Anwesenden stimmen.

#### § 134.

Für die Gesamtgemeinde ist gemäß § 137 eine Verfassung aufzustellen. Sie muß mindestens regeln:

- den Namen und Umgang der Gesamtgemeinde, den Sitz ihrer Verwaltung und die Namen der in ihr vereinigten Ortschaften; § 2 Satz 2 gilt entsprechend;
- die Aufgaben, die den einzelnen Ortschaften zur selbstständigen Verwaltung überlassen werden;
- das Verfassungsrecht über das beim Zusammenschluß vorhandene Vermögen der Einzelgemeinden und über das künftig zunehmende Vermögen;
- die Haftung für die beim Zusammenschluß vorhandenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen der Einzelgemeinden und die Befreiung der Ortschaften, Schulden aufzunehmen;
- die Beurteilung der verfügbaren laufenden Einnahmen zwischen der Gesamtgemeinde und den Ortschaften nach Wahrung ihrer Aufgabenkreise.

6. die Größe und Zusammensetzung der Gemeindeverordneten, des Gemeinderats und der Ortsräte (vergl. §§ 146 bis 148 und 160 bis 162).

Verfassungsänderungen nach der Bildung der Gesamtgemeinde beschließen ihre Gemeindeverordneten.

#### § 135.

Die Verfassung der Gesamtgemeinde bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Dieses hat vor seiner Entschließung die beteiligten Bezirkverbände zu hören.

Die Genehmigung darf nur verlangt werden, wenn

- der Ort der geplanten Gesamtgemeinde die räumliche Geschlossenheit oder ein enger Zusammenhang der wirtschaftlichen und Verkehrsbeziehungen fehlt;
- die Einwohnerzahl der Gesamtgemeinde zu niedrig oder ihre Leistungsfähigkeit nicht ausreichend gewährleistet ist;
- sonstige überwiegende öffentliche Belange der Bildung der Gesamtgemeinde entgegenstehen.

Baute die Vorschläge der Gemeindeverordneten nicht die Erhaltung der Ortschaften zugute, so bestimmt die beteiligten Gemeindeverordneten sich aus den schuldhaften Ortschaften auszutcheiden.

#### § 136.

Der Genehmigung der Verfassung muß ein billiger Ausgleich zwischen der zu gründenden Gesamtgemeinde und den Bezirkverbänden vorausgehen, aus denen die beteiligten Einzelmehrheiten auscheiden sollen.

Bei Vertretung der läufigen Gesamtgemeinde bei den Ausgleichsverhandlungen kann die zuständige Kreishauptmannschaft einen Sachwalter bestellen. Diesem steht ein Ausdruck zur Seite, dessen Mitglieder die Gemeindeverordneten der beteiligten Gemeinden wählen. Jede Gemeinde entscheidet, falls nichts anderes vereinbart wird, auf jedes angegangene Tausend ihrer Wählerzahl ein Mitglied. Für die Beratungen und Beschlüsse gelten §§ 45 bis 48, 51, 53 und 54. Die von dem Ausdruck getroffenen Vereinbarungen sind für die Gesamtgemeinde bindend.

#### § 137.

Kommt über den Ausgleich keine Einigung zu stande, so gelten §§ 134 und 135.

#### § 138.

Auf Verlangen der Gesamtgemeinde haben Gemeindeverordneten der beteiligten Gemeinden die Wahlrechte der Einzelgemeinde zu übertragen, sofern die beteiligten Gemeinden die beteiligten Ortschaften an sich nehmen.

Über Weimungsdurchsetztheiten entscheidet das Landesbeschließgericht für Gemeindebeamtenbefriedung.

#### § 139.

Mit der Bekanntmachung der genehmigten Verfassung durch die Staatsverordnete gilt, falls darin kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, die Bildung der Gesamtgemeinde als erfolgt. Gleichzeitig schließen die in ihr vereinigten Gemeinden aus ihren Bezirkverbänden aus. Sie hören auf, Gemeinden nach dem Auflösungsvorstand zu sein und bleiben als Ortschaften bestehen.

Die Kosten der Bekanntmachung hat die Gesamtgemeinde zu erstatzen.

#### § 140.

Zugleich mit der Bildung einer Gesamtgemeinde entsteht zwischen ihr und jedem der Bezirkverbände, auf denen Gemeinden in ihr aufgegangen sind, ein Zweckverband, der neben diesem die in ihr vereinigten Gemeinden aus ihren Bezirkverbänden aus. Sie hören auf, Gemeinden nach dem Auflösungsvorstand zu sein und bleiben als Ortschaften bestehen.

Der Zweckverband gibt sich zugleich in Durchführung des Ausgleichs (§§ 133 bis 135) eine Satzung, die der Genehmigung des Kreisausschusses bedarf. Erfreut er sich über mehrere Regierungsbüros, so ist das Ministerium des Innern nach Beschuß der beteiligten Kreisausschüsse zur Genehmigung zu danken; es kann die Entschließung einem beteiligten Kreisausschuß übertragen. Die Entschließung des Ministeriums des Innern ist, wenn die Genehmigung aus anderen Gründen als wegen Verleugnung des Rechts oder Landesbrecherei verlangt wird, endgültig; im übrigen gilt § 6 Abs. 2.

Der Zweckverband hat sich einen Geschäftsausschuß zu geben, dem nach Wahrung der Sorge um die Verwaltung der Gemeindeverordneten bestimmt werden soll, als solche die Befugnisse aus, die dem Bürgermeister einer Einzelmehrheit ohne Ortschaftlichkeit Gemeinderat zukommen. Jeder Ortsrat hat aus seiner Mitte einen Vertreter des Vorstandes zu wählen, der die Dienstbezeichnung „Ortsvorsteher“ trägt. In den Ortschaften, in denen der Vorstand nicht wohnt, kann er unter eigener Verantwortung seine Befugnisse dem Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Anfechtung von Beschlüssen des Ortsrats oder seiner Ausschüsse durch Einspruch und Klage.

#### § 141.

Die Verwaltung der übertragenen Geschäfte ist in allen Ortschaften Sache des Ortsvorstandes. Ihre Übertragung auf einen Ortsvorstand ist nur mit Zustimmung der Staatsverordneten erlaubt. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

In den Fällen des § 92 Abs. 2 genügt, wenn sich die Wählbarkeit der Polizeivorstand auf eine oder einige Ortschaften beschränkt, die Zustimmung der beteiligten Ortsräte.

#### § 142.

Gemeinderatsmitglieder der Gesamtgemeinde sind zugleich in den Ortschaften Vorstände der Ortsräte und über als solche die Befugnisse aus, die dem Bürgermeister einer Einzelmehrheit ohne Ortschaftlichkeit Gemeinderat zukommen. Jeder Ortsrat kann eine Gemeindeverordneten bestimmen, der die Befugnisse aus, die dem Bürgermeister einer Einzelmehrheit ohne Ortschaftlichkeit Gemeinderat zukommen.

Dasselbe gilt für das Auscheiden einer Ortschaft aus ihrer Gesamtgemeinde.

In Fällen des ersten Absatzes bestimmen die Beschlüsse der Zustimmung des Kreisausschusses, in Fällen des zweiten Absatzes der Zustimmung des Ministeriums des Innern, daß vor seiner Entschließung alle Ortsräte und den Kreisausschuß hören hat.

#### § 143.

Die von den Gemeindeverordneten beschlossene Umwandlung einer Gesamtgemeinde in eine Einzelmehrheit bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern, das vor seiner Entschließung alle Ortsräte und den Kreisausschuß hören hat.

#### § 144.

Die Gesamtgemeinden sind Ortschaften des öffentlichen Rechts und haben die Rechte juristischer Personen. Sie stehen hinsichtlich ihrer eigenen Geschäfte den bezirkstreuen Gemeinden gleich und haben das Recht und die Pflicht, in demselben Umfang wie diese, die übertragenen Geschäfte zu verwalten.

Die Gesamtgemeinde gilt als Gemeinde im Sinne der Gesetze. Das Recht der Steuer-

erhebung, daß den in ihr vereinigten Einzelmehrheiten zukommt, geht auf sie über. Dasselbe gilt von den gesetzlichen Ansprüchen dieser Gemeinden auf Anteile der Reichs- und Landessteuern.

#### § 145.

Bei Fassung der in Einzelmehrheiten den Gemeindeverordneten zukehenden Entschließungen ist eine Körperschaft zu bestimmen. Sie besteht aus den Gemeindeverordneten, deren Zahl durch die Gemeindeverordneten bestimmt wird, ungerade Zahl muss und in der Regel 75 nicht überschreiten soll. § 28 gilt entsprechend